

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
Urteil zur Meinungsfreiheit im Fall Tammer
gegen Estland 2

EUROPÄISCHE UNION

Europäisches Parlament:
Zweite Lesung der Urheberrechtsrichtlinie 3

Europäische Kommission:
Bekämpfung von Cyber-Kriminalität und
Gewährleistung der Netzsicherheit 3

NATIONAL

RUNDFUNK

AT-Österreich: Kärntner Landeshauptmann
als „gefährlicher politischer Gauner“ bezeichnet 3

**Ereignisse von erheblicher
gesellschaftlicher Bedeutung** 4-7

AT-Österreich: Gesetzentwurf über
die Medienbehörde „KommAustria“ 8

BA-Bosnien-Herzegowina:
Wettbewerbsverfahren für
die Vergabe von Langzeit-Sendelizenzen 8

CZ-Tschechische Republik: Novelle
des Gesetzes über das Tschechische Fernsehen 8

DE-Deutschland: Klage gegen britische
Liste bedeutender Ereignisse 9

DK-Dänemark: Medienvereinbarung
in die Hörfunk- und Fernsehgesetzgebung
aufgenommen 9

IE-Irland: Hörfunkübernahme abgelehnt 10

IT-Italien: Europäisches Gemeinschaftsgesetz 2000
enthält für den Fernsehsektor
relevante Bestimmungen 10

ES-Spanien: Beschluss zur Regelung
der Werbung bei RTVE 11

FR-Frankreich: TF1 wegen Missbrauch
marktbeherrschender Stellung bei
der Fernsehwerbung verurteilt 11

Bedeutende Ereignisse in Frankreich 11

GB-Vereinigtes Königreich:
Interaktiver Fernsehleitfaden veröffentlicht 12

ITC macht Schritt in Richtung
einer partiellen Selbstregelung und
einer Lockerung der Inhaltsregelung 12

MT-Malta: Gesetzespaket 2000 13

YU-Jugoslawien:
Medienrechtsreform im Kommen 13

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

DE-Deutschland: Entwurf des Gesetzes
über den Elektronischen Geschäftsverkehr 14

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

CZ-Tschechische Republik:
Entscheidung des tschechischen Kartellamtes
über den Missbrauch der marktbeherrschenden
Stellung eines Kabelnetzbetreibers 14

NL-Niederlande: Umsetzung der EG-Richtlinie
zur vergleichenden Werbung 15

PT-Portugal: Hinweis auf
fehlende Gesetzgebung zu Medienkonzentration 15

RU-Russische Föderation:
Entwurf für die Änderung des Werberechts 15

TR-Türkei:
Urheberrechtsgesetz geändert 16

VERÖFFENTLICHUNGEN 16

KALENDER 16



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteil zur Meinungsfreiheit im Fall Tammer gegen Estland

Dirk Voorhoof
Bereich
Medienrecht der
Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent
Belgien

In einem Urteil in der Rechtssache Tammer gegen Estland war der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einstimmig der Ansicht, dass keine Verletzung von Artikel 10 der Konvention vorliegt. 1997 wurde Tammer, Journalist und Herausgeber der estnischen Tageszeitung *Postimees*, wegen Beleidigung nach Artikel 130 des Strafgesetzbuches verurteilt. Er wurde der ungebührlichen Herabsetzung der Ehre oder Würde einer anderen Person für schuldig befunden und musste ein Bußgeld von 220 estnischen Kronen zahlen. Tammer wurde verurteilt, nachdem Frau Laanaru, die zweite Ehefrau des früheren Premierministers von Estland Savisaar, eine Privatklage angestrengt hatte. Der Journalist hatte in seiner Zeitung ein Interview veröffentlicht, welches einige Werturteile enthielt, die als beleidigende Behauptungen über Frau Laanaru betrachtet wurden. Genauer gesagt, hatte Tammer in einem Interview mit dem Autor einer Artikelreihe über das Leben von Frau Laanaru die Frage aufgeworfen, ob die Veröf-

fentlichung dieser Art von Memoiren nicht die falsche Person zum Helden stilisierten. Tammer gab ebenfalls ein kritisches Werturteil in seiner Frage ab, indem er formulierte: „Ein Mensch, der die Ehe eines anderen zerstört (*abielulõhkuja*), eine unfähige und gedankenlose Mutter, die ihr Kind im Stich lässt (*rongaema*): das scheint nicht das beste Beispiel für junge Mädchen.“ Nach Ausschöpfung aller nationalen Rechtsmittel vor den estnischen Gerichten wandte sich Tammer wegen Verletzung von Artikel 10 der Konvention an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Der Straßburger Gerichtshof war jedoch der Ansicht, dass der Eingriff in das Recht auf Meinungsfreiheit von Tammer allen drei Bedingungen von Artikel 10, Absatz 2 entspreche. Tammer's Verurteilung war gesetzlich vorgeschrieben, verfolgte ein legitimes Ziel und war in einer demokratischen Gesellschaft als erforderlich zu betrachten. Der Gerichtshof nahm die Bewertung der inländischen Gerichte hinsichtlich des Wesens und der Wortwahl unter den gegebenen Umständen zur Kenntnis und befand, dass der klagende Journalist seine Kritik an der Handlungsweise von Frau Laanaru auch ohne Rückgriff auf beleidigende Begriffe hätte zum Ausdruck bringen können. Der Straßburger Gerichtshof sah es nicht als erwiesen an, dass die Verwendung der fraglichen Begriffe in Bezug auf das Privatleben von Frau Laanaru aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt wäre oder dass sie im Zusammenhang mit einer Angelegenheit von allgemeiner Bedeutung stünde. Der Gerichtshof befand, dass die inländischen Gerichte die unterschiedlichen an diesem Fall beteiligten Interessen sorgfältig abgewogen hätten. Unter Berücksichtigung des Bewertungsspielraums kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die nationalen Behörden unter den gegebenen Umständen zum Eingriff in die Rechte des Klägers berechtigt waren, wobei er zudem auf die geringe Höhe des Bußgeldes, welches Tammer als Strafe auferlegt wurde, hinwies. Somit liegt keine Verletzung von Artikel 10 der Europäischen Konvention vor.

Das Urteil wird rechtskräftig in Übereinstimmung mit den in Artikel 44, Absatz 2 der Konvention niedergelegten Bedingungen. ■

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechtssache Tammer gegen Estland, Antrag Nr. 41205/98 vom 6. Februar 2001. Abrufbar auf der Website des ECtHR unter <http://www.echr.coe.int>

EN

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• **Herausgeber:**
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
URL <http://www.obs.coe.int/oea/de/pub/index.htm>

• **Beiträge und Kommentare an:**
IRIS@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:**
Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Susanne Lackner, Generaldirektion EAC (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, Charlotte Vier, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Edwige Seguenny

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Véronique Campillo – Paul Green –

Katherine Parsons – Patricia Priss – Erwin Rohwer – Stella Traductions – Sylvie Stellmacher – Kerstin Temme – Mariane Truffert – Stella Traductions

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Pastori & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland)

• **Marketing Leiter:** Martin Bold

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

Layout: Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2001, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

EUROPÄISCHE UNION

Europäisches Parlament: Zweite Lesung der Urheberrechtsrichtlinie

Francisco
Javier Cabrera
Blázquez
Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle

Am 14. Februar billigte das Europäische Parlament eine legislative Entschließung zum Gemeinsamen Standpunkt des Rats für die Annahme einer Richtlinie zu Urheberrecht und

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zum Gemeinsamen Standpunkt des Rats für die Annahme einer Richtlinie zu Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (9512/1/2000 - C5-0520/2000 - 1997/0359(COD)). Abrufbar unter: http://www3.europarl.eu.int/omk/omnsapir.so/pv2?PRG=DOCPV&APP=PV2&LANGUE=EN&SDOCTA=11&TXTLST=1&POS=1&Type_Doc=RESOL&TPV=PROV&DATE=140201&PrgPrev=TYPEF@A51PRG@QUERY|APP@PV2|FILE@BIBLIO01|NUMERO@43|YEAR@01|PLAGE@1&TYPEF=A5&NUMB=1&DATEF=010214

EN-FR-DE

Europäische Kommission: Bekämpfung von Cyber-Kriminalität und Gewährleistung der Netzsicherheit

Am 30. Januar 2001 hat die Europäische Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament eine Mitteilung über die Ausrichtung ihrer Politik zur Verbesserung der Sicherheit von Informationsinfrastrukturen und der Bekämpfung von mit Computern verbundener Kriminalität vorgelegt. Die Bedeutung von Netzsicherheit und der Kampf gegen Cyber-Kriminalität sind im eEurope-Aktionsplan, der von der Kommission im Juni 2000 gestartet wurde, besonders betont (vgl. IRIS 2000-6: 5).

Die Kommission ist der Ansicht, dass Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen zu einem unabdingbaren Bestandteil der nationalen Volkswirtschaften geworden sind und daher gegen ihre eigenen Schwachpunkte sowie gegen kriminelle Aktivitäten geschützt werden müssen. In der Mitteilung wird mit Computern verbundene Kriminalität im weitesten Sinne als jede Art von Kriminalität betrachtet, die in der einen oder anderen Weise den Einsatz von Informations-

Shoba Sukhram
Institut für
Informationsrecht
Universität
Amsterdam

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen „Schaffung einer sichereren Informationsgesellschaft durch Verbesserung der Sicherheit von Informationsinfrastrukturen und Bekämpfung mit Computern verbundener Kriminalität“, verabschiedet am 26. Januar 2001. Abrufbar unter:

<http://europa.eu.int/ISPO/eif/InternetPoliciesSite/Crime/crime1.html>

EN-FR-DE

NATIONAL

RUNDFUNK

AT – Kärntner Landeshauptmann als „gefährlicher politischer Gauner“ bezeichnet

Eine Strafkammer des Landgerichts Wien entschied am 11. Januar 2001, dass das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) den früheren FPÖ-Vorsitzenden und jetzigen Kärntner Landeshauptmann weiterhin als „gefährlichen politischen Gauner“ bezeichnen darf.

Die umstrittene Äußerung fiel in der Moderation einer Sendung des ZDF vom 12. Oktober 1999 zu einem Beitrag über den österreichischen Politiker. Nachdem die deutsche Sendeanstalt in einem ersten Verfahren unterlegen war, hatte das ZDF Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht

Torsten Vagt
Institut für
europäisches
Medienrecht
(EMR)

Landesgericht für Strafsachen Wien, Medienverfahren 9 A E Hv 5661/99

DE

verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft. Die Urheberrechtsrichtlinie soll die Gesetzgebung der Mitgliedsstaaten zum Urheberrecht harmonisieren und aktualisieren, um neue Technologien und das Internet zu berücksichtigen (vgl. IRIS 2000-7: 3, IRIS 2000-2: 15, IRIS 1999-6: 4 und IRIS 1998-1: 4).

Die vom Parlament eingebrachten Änderungen betreffen in erster Linie die Liste der Ausnahmen für die absoluten Rechte von Urhebern und anderen Rechteinhabern. Eine Änderung wurde eingebracht, um das Problem privater Kopien klar zu stellen. Kopieren ist zulässig, wenn es durch eine natürliche Person für den privaten Gebrauch und zu Zwecken erfolgt, die weder direkt noch indirekt gewerblichen Charakter tragen, unter der Voraussetzung, dass die Rechteinhaber eine angemessene Entschädigung erhalten. Bei Ausnahmen wie Lehre, wissenschaftliche Forschung und Verwendung für die Erstellung einer Kritik oder Rezension sollte die Quelle mit Ausnahme der Fälle, in denen es sich als unmöglich erweist, immer angegeben werden.

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie wurde von zwei Jahren auf 18 Monate verkürzt, um eine schnellstmögliche Verabschiedung der Richtlinie zu erreichen. Der Vorschlag steht nun vor der zweiten Lesung durch den Rat. ■

technologie beinhaltet. Eine Unterscheidung kann getroffen werden in computerspezifische Verbrechen wie Virusangriffe und in traditionelle Verbrechen, die mit Hilfe von Computertechnologie begangen werden, wie die Verwendung des Internets für Schmuggel, Urkundenfälschung etc.

Die Europäische Union hat bereits eine Reihe von Schritten in diesem Bereich unternommen, z.B. Bekämpfung schädlicher und illegaler Inhalte im Internet und Schutz von geistigem Eigentum sowie persönlichen Daten. Diese Mitteilung soll eine harmonisierte Politik zur Bekämpfung von Computerkriminalität und zur Einrichtung der erforderlichen Mechanismen erreichen und die Respektierung des Grundrechts auf Privatsphäre gewährleisten, ohne dass die rasche Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs in der EU behindert wird.

Die Mitteilung beinhaltet für die Zukunft sowohl Gesetzgebungsvorschläge als auch nicht gesetzgeberische Maßnahmen. Die Gesetzgebungsvorschläge betreffen Kinderpornographie, Menschenhandel, Aktionen gegen Rassismus und Fremdenhass im Internet sowie eine Angleichung des materiellen Strafrechts im Bereich der Hightech-Kriminalität. Die nicht gesetzgeberischen Maßnahmen konzentrieren sich auf die Stärkung des Bewusstseins und Schulungsmaßnahmen bei verschiedenen Informationssicherheitsbeauftragten, die Schaffung eines EU-Forums sowie Schulungen von Vollzugsbeamten zu Hightech-Kriminalität über bestehende Kommissionsprogramme. ■

Wien hob daraufhin „im Wesentlichen aus Rechtsgründen“ das Urteil wegen Beleidigung des Politikers auf. Das Verfahren wurde an die erste Instanz zurückverwiesen. Die Entscheidung wurde von dem Obergericht damit begründet, dass durch die erstinstanzliche Strafkammer die Frage einer zulässigen Meinungsäußerung nicht klar genug herausgearbeitet worden sei.

Jetzt entschied die Kammer, dass der Moderationstext eine „durchaus derbe, vielleicht überzogene“, aber noch „zulässige politische Kritik“ sei. Die Bezeichnung „politischer Gauner“ beziehe sich auf das Auftreten des Kärntner Landeshauptmanns als Politiker, er werde dadurch jedoch nicht als Krimineller bezeichnet. Das ZDF stütze seine Bewertung des Politikers damit, dass er in der Vergangenheit mehrfach öffentlich Behauptungen aufgestellt habe, die sich im Nachhinein nachweislich als unrichtig erwiesen hätten.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Der FPÖ-Politiker ließ Berufung einlegen, weil er sich durch den Moderationstext weiterhin in seiner Ehre verletzt fühle. ■

EREIGNISSE VON ERHEBLICHER

Die vorliegende Tabelle gibt einen Überblick über die einschlägigen Rechtsbestimmungen bzw. den Stand der Diskussionen in den Mitgliedstaaten der Richtlinie des Rates 89/552/EWG „Fernsehen ohne Grenzen“, geändert durch Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom

Mitgliedstaaten	SPORTEREIGNISSE				
	Olympische Spiele	Fußball WM	Fußball Europapokal	Internationale Begegnungen der Fußballvereine	Fußball Landesmeisterschaft
AT	X	- Halbfinale - Finale - Nationalmannschaft	- Halbfinale - Finale - Nationalmannschaft		- Finale
BE (*)	nur Sommerspiele	X und Qualifikationsspiele der Nationalmannschaft	X und Qualifikationsspiele der Nationalmannschaft	Europäische Begegnungen: - Halbfinale - Finale - Landesvereine	- Finale
BG	X	X und Qualifikationsspiele der Nationalmannschaft	X und Qualifikationsspiele der Nationalmannschaft	X und Qualifikationsspiele der Landesvereine	alle Begegnungen
CH	X	- Halbfinale - Finale - Nationalmannschaft und Qualifikationsspiele der Landesvereine	- Halbfinale - Nationalmannschaft und Qualifikationsspiele der Landesvereine	Champions' League und UEFA Cup (falls Teilnahme eines Schweizer Fußballvereins): - Halbfinale - Finale	- Finale
CY¹					
CZ²	X	- Halbfinale - Finale - Nationalmannschaft	- Halbfinale - Finale - Nationalmannschaft		
DE	X	- Eröffnungsspiele - Halbfinale - Finale - Nationalmannschaft	- Eröffnungsspiele - Halbfinale - Finale - Nationalmannschaft	Champions League, UEFA Cup: Finale	- Halbfinale - Finale
DK	X	- Halbfinale- Finale - Nationalmannschaft einschließlich Qualifikationsspiele	- Halbfinale - Finale - Nationalmannschaft einschließlich Qualifikationsspiele		
ES	X			Champions League: - Finale - Ein Spiel an jedem Turniertag mit nationaler Beteiligung UEFA Cup: - Ein Spiel des Halbfinale - Finale Super Cup: Nationale Vereine Intercontinental Cup: Finale	- Halbfinale - Finale
GB	X (A)	Finale (A)	Finale (A)		
IT	X	- Finale - Nationalmannschaft	- Finale - Nationalmannschaft	Champions' League und UEFA Cup (falls ein nationaler Verein spielt): - Halbfinale - Finale	
MK³	X	X	X	X	X
NL (*)	X (B)	X und Qualifikationsspiele der Nationalmannschaft	X und Qualifikationsspiele der Nationalmannschaft	- Landesvereine und Finale bei Europaturnieren - Super Cup und World Cup, wenn ein nationaler Verein spielt	- Viertelfinale (C) - Halbfinale (A) - Finale (A)
NO (*)	X	- Halbfinale - Finale - Nationalmannschaft	- Halbfinale - Finale - Nationalmannschaft		
PL⁴	X	- Halbfinale - Finale - Nationalmannschaft	- Halbfinale - Finale - Nationalmannschaft	Champions League, UEFA Cup: Landesvereine	
PT	- Eröffnungs- und Abschlusszeremonie - Beteiligung nationaler Athleten	- Eröffnungsspiel - Viertelfinale - Halbfinale - Finale - Nationalmannschaft	- Eröffnungsspiel - Viertelfinale - Halbfinale - Finale - Nationalmannschaft	- ein Spiel pro Runde in jeder europäischen Begegnung, an der nationale Vereine teilnehmen. - Halbfinale und Finale aller europäischen Begegnungen - Finale aller von der FIFA organisierter Vereinsbegegnungen	- Halbfinale - Finale
TR	X	- Halbfinale - Finale - Nationalmannschaft - Qualifikationsspiele der Nationalmannschaft	- Halbfinale - Finale - Nationalmannschaft		Sämtliche Spiele

Für folgende Länder liegt keine Liste bzw. kein Entwurf vor: EE, FI, FR⁵, GR, HU, IE, IS, LI, LT, LU, LV⁶, ML, MT⁷, RO, RU, SE, SI, SK

(*) Bisher liegt lediglich der Vorschlag zu einer Liste vor, die jedoch noch nicht angenommen wurde. Obenstehende Informationen verstehen sich vorbehaltlich Änderungen.

(**) Präzise Quellenangabe bei Redaktionsschluss noch ausstehend.

GESELLSCHAFTLICHER BEDEUTUNG

Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle im Zusammenhang mit Listen über „Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung“ gemäß Artikel 3a 19. Juni 1997 und gemäß Artikel 9bis des Änderungsprotokolls des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen

SPORTEREIGNISSE

Leichtathletik WM und EM	Tennis	Andere Sportereignisse
		Alpine und Nordische Ski-WM
- Finale - Halbfinale - belgische Teilnahme und Memorial Ivo Van Damme	Wimbledon und Roland Garros: - Halbfinale - Finale	<i>Tour de France</i> ; Worldcup, Belgische Meisterschaften und WM im Radfahren; <i>Veldrijden</i> cycling; WM und EM für Judo- und Schwimmfinale und -halbfinale mit belgischen Athleten; <i>Grote Prijs van België Formule 1</i> Autorennen; <i>Grote prijzen van België motorcross</i> Motorradrennen
nationale Beteiligung		Sämtliche Qualifikationsspiele der Fußballnationalmannschaft für Meisterschaften
X	Davis Cup (falls Teilnahme von Schweizer Mannschaft): - Halbfinale - Finale Fed Cup (falls Teilnahme von Schweizer Mannschaft): - Finale	Abfahrtsski-Weltmeisterschaft in der Schweiz, Weltmeisterschaft im Abfahrtsski, Athletissima-Meeting in Lausanne, LCZ Meeting in Zurich <i>Tour de Suisse</i> (Schweizer Rad-Rundfahrt) Eishockey-Weltmeisterschaft bei nationaler Beteiligung Eishockey-Meisterschaft der Schweiz: Play-off Finale Bundesfestival der Schweizer Ringer- und Alpinen Spiele
X		Eishockey- Weltmeisterschaft - Halbfinale - Finale - Nationalmannschaft
		Austragungen der Fußball-Nationalmannschaft
		Handball-EM und -WM: - Halbfinale - Finale - Nationalmannschaft - Qualifikationsspiele Damen
WM (im Freien): - Halbfinale (nur bei spanischer Beteiligung) - Finale	Davis Cup, Fed Cup (nur bei Beteiligung eines spanischen Teams) Roland Garros: (nur wenn spanische Spieler im Einzel spielen) - Viertelfinale - Halbfinale - Finale	Fußball: Sämtliche Spiele, an denen die Nationalmannschaft beteiligt ist Basketball: Saporta Cup, Korac Cup (wenn ein spanischer Verein spielt): - Halbfinale - Finale Handball: Offizielle Spiele der Nationalmannschaft Radrennsport: <i>Tour de France</i> und <i>Vuelta Ciclista a España</i> (Radtour Spanien) Motorradrennen: Weltmeisterschaften
	Wimbledon: - Finale (A) - andere Spiele (B)	(A) Rugby Weltmeisterschaft Finale (B) Alle anderen Spiele im Rugby WM Finalistenturnier, Rugby Turnier der Sechs Nationen, Spiele mit Beteiligung von einem zu Großbritannien gehörenden Land, Commonwealth-Spiele, Leichtathletik-WM, Cricket WM (Finale, Halbfinale und Spiele mit der Nationalmannschaft eines zu Großbritannien gehörenden Landes), in England ausgetragene Cricket Testrunden, <i>Ryder Cup</i> , Golf Open-Meisterschaft
		Sämtliche Spiele, an denen die Fußballnationalmannschaft in offiziellen Begegnungen beteiligt ist, <i>Giro d'Italia</i> (Radtour Italien) Radrennen, Formel Eins Grand Prix Italien.
X	- Australian Open - Wimbledon - US Open	NBA; Handball WM und EM Boxwettkämpfe; Eislaut WM und EM Basketball EM
outdoor C)	Wimbledon, Roland Garros: - Halbfinale Einzel (mit nationalen Spielern) und Finale Einzel (A), Wimbledon, Roland Garros, US Open, Australian Open: - Einzel mit nationalen Spielern (C)	(A) Spiele der Fußball-Nationalmannschaft, Eislaut-WM und EM (Allround, Sprint, Distanz), Holländische Eislaut-Tournee <i>Elfstedentocht</i> , (B) <i>Tour de France</i> , Amstel Gold Race, TT Assen, Abschluss-Wochenende der Radrennsport-WM, (C) Paralympics, sämtliche Fußballbegegnungen <i>eredivisie</i> (Erste Liga), Volleyball-WM und EM (Herren) und Hockey-WM und EM, wenn Nationalmannschaft spielt
WM		Handball-WM und EM; Ski-WM (Snowboard, Alpine, Nordische); Biathlon-WM
Beteiligung nationaler Athleten		Fußball: Alle Spiele der Nationalmannschaft; Erste Liga – ein Spiel pro Runde (wenn ein erfolgreicher Verein spielt) Handball, Basketball, Eishockey: Sämtliche Spiele der Nationalmannschaft (einschließlich EM und WM), internationale und europäische Vereinswettkämpfe – Finale mit Nationalmannschaft; Finale der Nationalen Cups Volleyball: Sämtliche Spiele der Nationalmannschaft (einschließlich EM und WM) Formel I Grand Prix bei nationaler Beteiligung; Portugal-Rally; Nationale Radrenntour (<i>Volta</i>); Motorradrennen Großer Preis von Portugal
		- Türkische Cup-Spiele (Basketball, Volleyball, Handball) - EM Halbfinale und Finale (alle Sportarten) - WM Halbfinale und Finale (alle Sportarten) - <i>Kirkpinar</i> Traditioneller Ringwettkampf

1. Die zuständige Rundfunkanstalt von Zypern arbeitet noch an einem Entwurf. Nähere Informationen waren nicht zu erlangen.

2. Ein neues Rundfunkgesetz ist in Vorbereitung und befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren. Voraussichtliches Datum des Inkrafttretens ist der 1. Juli 2001.

3. Bei den Angaben handelt es sich um Vorschläge, die der Rundfunkrat dem Parlament und der Regierung unterbreitet hat.

4. Durch das Rundfunkgesetz wird dem Nationalen Rundfunkrat die Möglichkeit gegeben, weitere Ereignisse in die Liste aufzunehmen. Zu diesem Zweck veranstaltet der Rundfunkrat am 9. Mai 2001 ein Seminar mit Experten, um die weitere Ausarbeitung der Liste vorzubereiten.

5. Siehe S. 11 in dieser Ausgabe von IRIS.

6. Lettland ist momentan dabei, die Gesetzgebung betreffend Rundfunk und Fernsehen zu ändern und der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ anzugleichen.

7. Siehe S. 13 in dieser Ausgabe von IRIS.

Mitgliedstaaten	Kultur		Weitere Erfordernisse, z.B. Aufzeichnungen mit späterer Ausstrahlung, Gruppierung in Hinblick auf die Berichterstattung über das Ereignis bzw. dessen Empfang; Notwendigkeit der Sicherung der Übertragungsrechte	Geltungszeitraum
	International	National		
AT		- Neujahrskonzert - Wiener Opernball		In die Liste aufgenommene Ereignisse wurden vorbehaltlich Änderungen für einen unbestimmten Zeitraum angegeben
BE (*)	Königin Elisabeth-Wettweberb			
BG	Musikalische Wochen in Sofia; Musikalische März-Wochen; Internationales Festival „Varna Sommer“; Internationales Folklore Festival, Bourgas; Internationales Festival Romantischer Spielfilme „Liebe ist Wahnsinn“, Varna	Bulgarisches Filmfestival „Goldene Rose“, Varna	Frei von der Öffentlichkeit empfangbar	In die Liste aufgenommene Ereignisse wurden vorbehaltlich Änderungen für einen unbestimmten Zeitraum angegeben
CH				In die Liste aufgenommene Ereignisse wurden vorbehaltlich Änderungen für einen unbestimmten Zeitraum angegeben
CY¹				
CY²				In die Liste aufgenommene Ereignisse wurden vorbehaltlich Änderungen für einen unbestimmten Zeitraum angegeben
DE				In die Liste aufgenommene Ereignisse wurden vorbehaltlich Änderungen für einen unbestimmten Zeitraum angegeben
DK			Ein wesentlicher Anteil der Fernsehzuschauer wird die Ereignisse nicht verfolgen können, wenn sie auf einem Kanal ausgestrahlt werden, der von weniger als 90% der dänischen Fernsehzuschauer empfangen werden kann	1998 und danach ³
ES			Olympische Spiele: Wenn es aufgrund von Sendezeitplänen nicht möglich sein sollte, Ereignissen, an denen spanische Athleten bzw. Mannschaften beteiligt sind, live zu übertragen, können Rundfunkanstalten diese Ereignisse mittels ganz bzw. zum Teil später ausgestrahlten Aufzeichnungen zugänglich machen. Radsport: Die Ausstrahlung dieser Ereignisse soll mindestens die letzte Stunde jeder Etappe beinhalten. Gemäß Artikel 5 von Gesetz Nr. 21/1997 (Gesetz über die Ausstrahlung von Sportereignissen) muss je ein Spiel pro Liga- bzw. Cup-Austragungsspieltag live, frei empfangbar und landesweit ausgestrahlt werden, wenn es sich um Sportarten handelt, die in Ausscheidungswettkämpfen ausgetragen werden	2000/2001
GB			Sportereignisse werden unterteilt in Gruppe A & Gruppe B; ⁴ Ein „wesentlicher Anteil“ des Publikums wird mit einem 5%-igen Anteil definiert.	2000 und danach. In die Liste aufgenommene Ereignisse wurden vorbehaltlich Änderungen für einen unbestimmten Zeitraum angegeben
IT		Italienisches Musikfestival San Remo	Die Behörde behält sich das Recht vor, Änderungen an der Liste vorzunehmen, insbesondere durch Miteinbeziehen folgender Ereignisse: Finale von Basketball-, Wasserball- und Volleyball-WM-Übertragungen, an denen die Nationalmannschaft beteiligt ist; Finale und Halbfinale des Davis Cup, wenn die Nationalmannschaft beteiligt ist; Radsport-WM	Änderungen an der Liste zwei Jahre nach Inkrafttreten möglich ⁵
MK⁶				
NL(*)		(A) Das Weihnachtskonzert und das <i>Prinsengracht</i> -Konzert des Königlichen <i>Concertgebouw</i> Orchesters, Eurovision Songfestival (C) Pinkpop	Die aufgelisteten Ereignisse sind unterteilt in Kategorien A, B und C: - Kategorie A: Ereignisse müssen live und ungekürzt im frei empfangbaren Fernsehen übertragen werden. - Kategorie B: Ereignisse müssen live übertragen werden, aber in gekürzter Form. - Kategorie C: Highlights dieser Ereignisse können zu einem späteren Zeitpunkt desselben Tages ausgestrahlt werden.	
NO(*)				
PL⁷				In die Liste aufgenommene Ereignisse wurden vorbehaltlich Änderungen für einen unbestimmten Zeitraum angegeben
PT				2000/2001
TR				2001

Für folgende Länder liegt keine Liste bzw. kein Entwurf vor: EE, FI, FR⁸, GR, HU, IE, IS, LI, LT, LU, LV⁹, ML, MT¹⁰, RO, RU, SE, SI, SK

(*) Bisher liegt lediglich der Vorschlag zu einer Liste vor, die jedoch noch nicht angenommen wurde. Obenstehende Informationen verstehen sich vorbehaltlich Änderungen.

(**) Präzise Quellenangabe bei Redaktionsschluss noch ausstehend.

(***) Inoffizielle Mitteilung.

Rechtliche Grundlage		Quellenreferenz		Datum der Bekanntgabe an	
EC	CoE	Entwurf	Endgültiger Text	Ständigen Ausschuss***	EG-Kommission
X	X	- Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Ausübung exklusiver Fernsehübertragungsrechte (FERG) erlassen wird und das Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz sowie das Rundfunkgesetz geändert werden (285 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP); - Entwurf für eine Verordnung auf Grund des § 4 FERG.		01.10.2000	September 2000
X					
	X		- Definition eines „ Ereignisses von erheblicher Bedeutung“: Zusatzbestimmungen zum Rundfunk- und Fernsehgesetz, am 23. September 1998 von der Nationalversammlung verabschiedet - Sicherung des Zugangsrechts: Art. 13 Rundfunk- und Fernsehgesetz - Liste von bedeutenden Ereignissen (**)	15.03.2000	
	X		Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, Liste der Ereignisse mit erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung vom 21. August 2000		
	X	X		24.02.2000	
		X			
X	X		Art. 5a des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrages der Bundesrepublik Deutschland	01.10.2000	28.04.1999
X			Vorschrift Nr. 809 vom 19. November 1998 über die Nutzung von Fernsehrechten bei Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung		14.12.1998
X			<i>Resolución de 31 de julio de 2000, del Consejo de Emisiones y Retransmisiones Deportivas, por la que se ordena la publicación del Acuerdo del Pleno del Consejo de Emisiones y Retransmisiones Deportivas por el que se aprueba el Catálogo de Competiciones o Acontecimientos Deportivos de Interés General para la temporada 2000/2001</i> , BOE n. 191, vom 10.08.2000, S. 28656		
X			Teil IV des Rundfunkgesetzes von 1996, die Regulierungen zur Fernsehübertragung 2000, Vorgaben der Aufsichtsbehörde für eine Schutzliste über Sport- und andere nichtexklusive Ereignisse sowie mehrere Erklärungen durch den Minister für Kultur, Medien und Sport OJ C 328, 18.11.2000, 2		05.05.2000
X			Beschluss Nr. 8/1999 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Medien, verabschiedet am 09.03.1999		10.05.1999
		X			
X		Änderung des <i>media besluit</i> (Rechtsverordnung über Medien)			
X		<i>Liste over begivenheter av vesentlig samfunnsmessig betydning</i> <i>Følgende begivenheter anses for å være av vesentlig samfunnsmessig betydning</i>			
X			Art. 20 Rundfunkgesetz verabschiedet am 29.12.1992; geändert: 1995, Amtsblatt <i>Dziennik Ustaw</i> Nr. 66; 1995, Amtsblatt <i>Dziennik Ustaw</i> Nr. 142, Ziffer 701; 1996, Amtsblatt <i>Dziennik Ustaw</i> Nr. 106, Ziffer 496; 1997, Amtsblatt <i>Dziennik Ustaw</i> Nr. 121, Ziffer 770; 2000, Amtsblatt <i>Dziennik Ustaw</i> Nr. 29, Ziffer 356 und 358.	01.10.2000	
X			<i>Despacho 21380/2000</i> veröffentlicht in <i>Diário da República</i> (Amtsblatt), II <i>Série</i> , 24.10.2000		
X			X (**)	01.10.2000	

- Die zuständige Rundfunkanstalt von Zypern arbeitet noch an einem Entwurf. Nähere Informationen waren nicht zu erlangen.
- Ein neues Rundfunkgesetz ist in Vorbereitung und befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren. Voraussichtliches Datum des Inkrafttretens ist der 1. Juli 2001.
- Die Vorschrift trat am 1. Dezember 1998 in Kraft. Aufgelistete Ereignisse wurden vorbehaltlich Änderungen für einen unbestimmten Zeitraum angegeben.
- Ereignisse der Gruppe A sind Ereignisse, die nur unter bestimmten Voraussetzungen live und auf Exklusivbasis übertragen werden können. Ereignisse der Gruppe B können live und auf Exklusivbasis ausgestrahlt werden, wenn angemessene Vorkehrungen für eine zweite Berichterstattung getroffen wurden.
- Inkrafttreten: 24. Mai 1999.
- Bei den Angaben handelt es sich um Vorschläge, die der Rundfunkrat dem Parlament und der Regierung unterbreitet hat.
- Durch das Rundfunkgesetz wird dem Nationalen Rundfunkrat die Möglichkeit gegeben, weitere Ereignisse in die Liste aufzunehmen. Zu diesem Zweck veranstaltet der Rundfunkrat am 9. Juli 2001 ein Seminar mit Experten, um die weitere Ausarbeitung der Liste vorzubereiten.
- Siehe S. 11 in dieser Ausgabe von IRIS.
- Lettland ist momentan dabei, die Gesetzgebung betreffend Rundfunk und Fernsehen zu ändern und der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ anzugleichen.
- Siehe S. 13 in dieser Ausgabe von IRIS.

AT – Gesetzentwurf über die Medienbehörde „KommAustria“

Die österreichische Regierung hat einen Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einrichtung einer zentralen Medienbehörde, der Kommunikations-Kommission Austria („KommAustria“), vorgelegt (KOG-Entwurf).

Als Grundgedanke des Entwurfs soll die neue Medienbehörde nach Paragraph 1 Absatz 1 KOG-Entwurf alle Regulierungsaufgaben in den Bereichen des Rundfunks und der Telekommunikation zentral wahrnehmen, die nach der derzeitigen Kompetenzverteilung im Bundeskanzleramt und in verschiedenen Ministerien angesiedelt sind.

Dabei soll die neue Medienbehörde bei ihrer Tätigkeit u.a. die Ziele eines funktionsfähigen Wettbewerbs, eines kostengünstigen Zugangs des Verbrauchers zu Kommunikationsdiensten, der Sicherung der Meinungsvielfalt und der Entwicklung von technischen und ökonomischen Konzepten für einen dualen Rundfunkmarkt in Österreich verfolgen. Die Behörde soll organisatorisch aus einem Präsidenten und zwölf weiteren, davon drei hauptberuflich tätigen Mitgliedern bestehen, und sich in drei Kommissionen (Medien,

Peter Strothmann
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Ministerialentwurf betreffend Bundesverfassungsgesetz über die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde in den Bereichen audiovisuelle Medien, Telekommunikation und Informationstechnologie, Einrichtung der „Kommunikations-Kommission Austria“; abrufbar unter:

http://www.parlinkom.gv.at/pd/pm/XXI/ME/his/001/ME00114_.html

DE

BA – Wettbewerbsverfahren für die Vergabe von Langzeit-Sendelizenzen

Die Vorschriften der *Independent Media Commission* (Unabhängige Medienkommission – *IMC*) über die Zuweisung von Frequenzen in einem Wettbewerbsverfahren trat am 1. Oktober 2000 in Kraft. Die Vorschriften finden Anwendung:

- auf sämtliche regionalen Rundfunkanstalten, deren Programmreichweite über die Stadt oder Gemeinde, die von der Rundfunkanstalt bei der *IMC* als Sitz eingetragen wurde, hinausgeht;
- auf sämtliche Rundfunkanstalten, die in einer Gemeinde senden wollen, deren Frequenzspektrum nach Ansicht der *IMC* überlastet ist;
- auf Anwärter, denen die *IMC* bisher noch keine Lizenz erteilt hat.

Die Zuweisung erfolgt aufgrund eines Punktevergabesystems, das sich an dem Verdienst der jeweiligen Bewerber orientiert.

Die folgenden vier Kriterien mit Punktevergabesystem sind bei der Berücksichtigung eines Antrags ausschlaggebend:

1. Programmqualität - bis zu 20 Punkte;
2. Finanzlage und Tragfähigkeit - bis zu 10 Punkte;
3. Technische Kriterien - 10 Punkte, und
4. Früheres Einhalten der *IMC*-Vorschriften.

Beim Kriterium des Einhaltens der *IMC*-Vorschriften gel-

Dusan Babic
Unabhängige
Medien-
kommission
(*IMC*)

IMC Vorschrift (Rule) 04/2000 „Wettbewerbsverfahren auf Verdienstgrundlage für die Zuweisung langfristiger Sendelizenzen“. Verfügbar unter: <http://www.imcbih.org/pdfs/CompetitionRule.doc>

EN

CZ – Novelle des Gesetzes über das Tschechische Fernsehen

Das Parlament der Tschechischen Republik hat am 23. Januar 2001 eine Novelle des Gesetzes über das Tschechische

Infrastruktur, Wettbewerb) unterteilen. Die in der Ausübung ihres Amtes unabhängigen und nicht weisungsgebundenen Mitglieder sollen nach Paragraph 3 KOG-Entwurf vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, wobei dem Vorschlag eine Ausschreibung zur allgemeinen Bewerbung vorzuzugehen hat.

Die Kommissionen haben u.a. die Aufgaben der Zulassung von Rundfunkveranstaltern und die Ausübung der Rechtsaufsicht über diese, die Sicherstellung des europäischen Mindeststandards insbesondere in den Bereichen des Jugend- und Konsumentenschutzes gegenüber Anbietern von Inhalten, die Frequenzplanung und -verwaltung, die Sicherstellung und Festlegung von Bedingungen des diskriminierungsfreien Zugangs zu Kommunikationsdiensten und -infrastruktur sowie Aufgaben auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts. Bei diesen Aufgaben soll die KommAustria durch eine vom Bund zu gründende Gesellschaft, der KommAustria-GmbH, unterstützt werden, die u.a. die verwaltungstechnischen Aufgaben der KommAustria, die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Empfehlungen und Leitlinien der KommAustria für die Bereiche der audiovisuellen Medien und der Telekommunikation sowie die Durchführung von bundesgesetzlich vorgesehenen Verfahren der Streitschlichtung in diesen Bereichen übernehmen soll. Die KommAustria-GmbH unterliegt nach dem KOG-Entwurf in ihrer Tätigkeit der Aufsicht des Präsidenten der KommAustria.

Zur Beratung der Bundesregierung und der KommAustria ist auch ein aus 15 Mitgliedern bestehender Kommunikationsbeirat einzurichten, der sich insbesondere mit grundsätzlichen Fragen der Bereiche Medien und Telekommunikation, den Auswirkungen auf den Wettbewerb und Verbraucherschutzfragen beschäftigen soll.

Grundsätzlich ist als Rechtsschutz gegen die Entscheidungen der KommAustria die Berufung an den Unabhängigen Bundeskommunikationssenat vorgesehen. ■

ten verschiedene Wertigkeiten:

- a) Keine Beanstandungen = 0 Punkte
- b) Jede Auflage der Veröffentlichung einer Entschuldigung, Warnung oder Anweisung = Minus 1 Punkt
- c) Jede Geldstrafe = Minus 2 Punkte
- d) Jede Lizenzsuspensionierung oder jedes angeordnete Einstellen des Sendebetriebs = Minus 3 Punkte.

Um eine Lizenz zugewiesen zu bekommen, muss eine Rundfunkanstalt eine Mindestgesamtzahl von 24 Punkten vorweisen können, wobei mindestens 12 Punkte bei den Programmanforderungen, mindestens 6 Punkte bei den Finanzen und mindestens 6 Punkte bei den technischen Kriterien erreicht werden müssen.

Um das effiziente Management des Frequenzspektrums zu erleichtern, wurde das gesamte Land nach geographische Gesichtspunkten in 13 Regionen aufgeteilt.

Dieses Verfahren hat die *IMC* in der Region Tuzla bereits angewandt. Die Region kam als erste an die Reihe, da sie eine hohe Dichte von Rundfunkbetreibern aufweist. 62 Rundfunkanstalten (23 öffentlich-rechtliche und 39 private), darunter 19 Fernseh- und 43 Radiosender, nahmen an dem Wettbewerbsverfahren teil. Zu Beginn des Verfahrens wurden insgesamt 72 Rundfunkanstalten registriert, von denen 10 sich nicht um eine Lizenz bewarben. Nach eingehender Bewertung und Beurteilung beschloss die *IMC*, dass nur 20 Rundfunkanstalten (5 öffentlich-rechtliche und 15 private) den rechtlichen Anforderungen für langfristige Sendelizenzen in dieser Region Genüge leisteten. Demzufolge mussten die Anträge von 42 Rundfunkanstalten (25 private und 17 öffentliche) bzw. 67,7 % der Antragsteller abgewiesen werden. Betroffene Sender können nun beim *IMC*-Rat, der die endgültige Beschlusskraft hat, Beschwerde einlegen. ■

Fernsehen verabschiedet. Zur Vorbereitung der Novelle hat der Präsident des Abgeordnetenhauses einen legislativen Notstand festgestellt.

Am Ende des letzten Jahres kam es im Tschechischen Fernsehen zu massiven Streiks als Folge der Neubenennung

des Generaldirektors. Die Benennung wurde als ein Versuch gewertet, die politische Beherrschung des öffentlich-rechtlichen Fernsehens durchzusetzen (siehe IRIS 2001-1: 7).

Die Änderungen des Gesetzes sind in der Gesamtbetrachtung aber nicht sehr weitgehend. So werden die Pflichten des öffentlich-rechtlichen Fernsehens im Gesetz neu und präziser formuliert.

Der Generaldirektor wird wie nach bisherigem Recht durch die Mitglieder des Rates des Tschechischen Fernsehens gewählt, wobei dem Rat jetzt fünfzehn statt neun Mitglieder angehören. Die Mitglieder werden wie früher durch das Abgeordnetenhaus gewählt. Die Vorschläge für die zur Abstimmung gestellten Kandidaten werden als Neuerung von Organisationen und Verbänden eingereicht, die kulturelle, regionale, soziale, religiöse, wissenschaftliche und ökologische Interessengruppen sowie Gewerkschaften, Arbeitgeber und nationale Minderheiten vertreten. Ein Drittel der Mitglieder wird immer rotierend nach zwei Jahren

Jan Fučík
Rundfunkrat
Praha

Zákon, č. 39/2001 Sb., kterým se mění zákon č. 483/1991 Sb., o České televizi, a o změně některých dalších zákonů

CS

DE – Klage gegen britische Liste bedeutender Ereignisse

Die KirchGruppe, die gemeinsam mit dem Schweizer Vermarkter ISL die Übertragungsrechte an den Fußballweltmeisterschaften 2002 und 2006 innehat, hat eine Klage gegen die Europäische Kommission eingereicht. Gegenstand des Verfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist die Genehmigung der vom Vereinigten Königreich notifizierten Bestimmungen des *Broadcasting Act 1996* (Rundfunkgesetz 1996) in der Fassung der *Television Broadcasting Regulations 2000* (Verordnung über den Fernseh-Rundfunk 2000) und des *ITC-Code on Sports and other Listed Events* (Kodex der ITC über Sport- und andere aufgelistete Ereignisse) zur Umsetzung des Artikels 3a der Fernseh-Richtlinie durch die Kommission (siehe IRIS 2000-3: 8). Die positive Bewertung der Kommission war im November 2000 im

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

DK – Medienvereinbarung in die Hörfunk- und Fernsehgesetzgebung aufgenommen

Die politische Medienvereinbarung zwischen der dänischen Regierung und den politischen Parteien *Socialistisk Folkeparti* (Sozialistische Volkspartei) und *Centrum-Demokraterne* (Zentrumsdemokraten) vom 28. März 2000 für den Zeitraum 2001 bis 2004 wurde durch das *Lov om ændring af lov om radio- og fjernsynsvirksomhed og lov om indkomstbeskatning af aktieselskaber m.v.* (Gesetz Nr. 1272 vom 20. Dezember 2000 zur Änderung des Rundfunkgesetzes und des Gesetzes zur Einkommensbesteuerung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung) kodifiziert. Das Gesetz ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten.

Es ergeben sich folgende wesentliche Änderungen im Rundfunkgesetz:

1. Öffentlich-rechtliche Dienste: Die grundlegenden Vorschriften sind in einem neuen Kapitel 3a niedergelegt. Artikel 6a definiert öffentlich-rechtliche Aktivitäten als breites Spektrum von Sendungen und Diensten mit Nachrichten, Information, Bildung, Kunst und Unterhaltung. Die angebotene Auswahl muss qualifiziert und vielfältig sein. Meinungsfreiheit ist unbedingt zu respektieren, ausgestrahlte Informationen müssen objektiv und unparteiisch sein. Der dänischen Sprache und Kultur ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

abgelöst (die Amtszeit beträgt jeweils 6 Jahre). Die Tagungen des Rates sind dabei ebenso wie die zu führenden Protokolle grundsätzlich öffentlich.

Es wird – ebenfalls eine Neuerung – eine Aufsichtskommission errichtet, die die wirtschaftliche Ausnutzung der Finanzmittel und des Vermögens des Tschechischen Fernsehens überwachen soll. Die Kommission wird durch den Rat ernannt, informiert den Rat über festgestellte Fehler und schlägt die erforderlichen Maßnahmen vor.

Der Generaldirektor wird dem Abgeordnetenhaus einen Kodex des Tschechischen Fernsehens zur Verabschiedung vorlegen. Der Kodex soll die Grundsätze der Tätigkeit des öffentlich-rechtlichen Fernsehens festlegen, wobei ein Nichterfüllen des Kodexes ein Grund für eine Entlassung des Generaldirektors sein kann.

Das Gesetz legt einige Übergangsbestimmungen fest. So verlieren die bisherigen Mitglieder des Rates ihre Mitgliedschaft mit dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes. Das Abgeordnetenhaus wählt dann in 60 Tagen einen neuen Rat. Es kann in der Übergangszeit den Generaldirektor entlassen und einen stellvertretenden Direktor wählen, der seine Pflichten ausübt, bis der neue Generaldirektor durch den Rat gewählt wird.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten werden mit dem neuen Fernsehgesetz erstmals dem Gesetz über Informationspflicht und dem Gesetz über den öffentlichen Auftrag unterworfen.

Das Fernsehgesetz ist seit dem 25. Januar 2001 in Kraft. ■

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden.

Von den Inhabern der Senderechte wird in Frage gestellt, dass die Kommission berechtigt gewesen war, eine Regelung als Gemeinschaftsrechts-konform anzuerkennen, die alle Spiele der Endrunde von Weltmeisterschaften der Übertragung in frei-empfangbaren Sendern zuweist.

Gemäß Ziffer 7 des *ITC-Code* gelten die Einschränkungen (im Hinblick auf die Verwertung der Rechte) lediglich für Senderechte, die nach Inkrafttreten von Section 101 des *Broadcasting Act* von 1996, d.h. dem 1. Oktober 1996, (...) erworben wurden. Die Vereinbarung zwischen der FIFA und Kirch über die Übertragungsrechte datiert vom September 1996. In Ansehung von Erwägungsgründen 18 und 20 der Fernseh-Richtlinie ist davon auszugehen, dass sich der Zeitpunkt des Erwerbs der Senderechte auf den Moment bezieht, zu dem der Rechteinhaber (Vermarkter) eine entsprechende Vereinbarung mit einem Fernsehveranstalter trifft. ■

Anbieter von öffentlich-rechtlichen Programmen sind *Danmarks Radio* (DR), TV2 sowie die geplanten Hörfunkkanäle vier und fünf, die auf der Grundlage von Angeboten vergeben werden. Gemäß Artikel 6c wird der vierte Hörfunkkanal ein öffentlich-rechtlich ausgerichteter Kanal mit klassischer Musik, ergänzt durch rhythmische Musik, Jazz, dänische Musik, Kultursendungen und Sendungen zu sozialen Problemen und Aussprachen sein. Der fünfte Hörfunkkanal wird öffentlich-rechtliche Nachrichten bringen (Art. 6d). Neben den öffentlich-rechtlichen Aktivitäten soll der Kanal eine breite Auswahl an Programmen anbieten. Gemäß Artikel 6e kann es DR und TV2 erlaubt werden, andere Programmaktivitäten zu verfolgen. Nach Artikel 6a werden die DR-Aktivitäten durch Rundfunkgebühren und sonstige Einnahmen finanziert, vgl. Artikel 8.

Gemäß der Einleitung zur Gesetzesvorlage Nr. 79 sind die öffentlich-rechtlichen Aktivitäten nicht mehr auf bestimmte Institutionen oder Medien beschränkt. Die Online-Aktivitäten von DR und TV2 werden Teil des öffentlich-rechtlichen Angebots.

Der 1. März 2001 war Stichtag für die Bewerbung um die Vergabe des vierten Hörfunkkanals.

Unter den Bewerbern ist auch *Danmarks Radio*.

2. Verwaltungsrat: Kapitel 4 des Gesetzes wurde überarbeitet. Es enthält Bestimmungen zum Verwaltungsrat von DR, welcher aus 13 Mitgliedern besteht, sowie von TV2

mit 12 Mitgliedern. Einige dieser Mitglieder werden vom Kulturminister und vom *Folketing* (dem dänischen Parlament) ernannt. Ein Abgeordneter des *Folketing* kann nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein. Artikel 13 sieht vor, dass ein Senderat für jedes Regionalprogramm von DR eingerichtet wird.

3. Hörfunk- und Fernsehrat: Ein neues Kapitel 4a sieht einen neuen Hörfunk- und Fernsehrat mit der Bezeichnung *Radio og tv-nævnet* vor. Die Regeln hierfür sind in den Artikeln 33a - 33e niedergelegt. Der Rat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Mitglieder müssen Sachverständige aus den Bereichen Recht, Wirtschaft, Verwaltung, Gewerbe und Medien/Kultur sein. Der Rat erteilt Rundfunkgenehmigungen auf lokaler Ebene für Programmaktivitäten auf Satelliten- oder Kabelbasis für ein Gebiet, das über lediglich einen Lokalbereich hinausgeht, sowie auf regionaler und nationaler Ebene für Programmaktivitäten über terrestrische Ausstrahlung. Der Rat übernimmt Überwachungsfunktionen und entscheidet über Beschwerden, zum Beispiel über die Ablehnung der Erteilung einer Genehmigung durch den lokalen Rat zur Ausstrahlung von lokalen Programmangeboten.

Für die Verbreitung von nationalen und regionalen Programmen über terrestrische Übertragungsnetze wird eine vom Hörfunk- und Fernsehrat zu erteilende Lizenz benötigt, mit Ausnahme von öffentlich-rechtlichen Aktivitäten der Rundfunkveranstalter von DR und TV2 sowie weiteren Aktivitäten, die über analoge Übertragungsnetze ausgeführt werden. Die Lizenz wird vom Rat auf der Grundlage von Angeboten erteilt. Der Rat muss also über die Vergabe des vierten und fünften Hörfunkkanals entscheiden.

Elisabeth
Thuesen
Rechtsabteilung
Copenhagen
Business School

Lov om ændring af lov om radio- og fjernsynsvirksomhed og lov om indkomstbeskatning af aktieselskaber m.v. (Gesetz Nr. 1272 vom 20. Dezember 2000 zur Änderung des Rundfunkgesetzes und des Gesetzes zur Einkommensbesteuerung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung) ist abrufbar unter:
<http://www.retsinfo.dk/DELFIN/HTML/A2000/0127230.htm>
Die Medienvereinbarung 2001-2004 (auf Dänisch: *Medieaftale 2001-2004*) ist abrufbar unter: http://www.kum.dk/dk/con-2_STD_1435.htm

DA

IE – Hörfunkübernahme abgelehnt

Am 29. Januar 2001 hat es die *Independent Radio and Television Commission* (Unabhängige Hörfunk- und Fernsehkommission – *IRTC*) abgelehnt, die Übernahme von *County Media* durch *Ulster Television* zu genehmigen. *Ulster Television (UTV)* sendet in und aus Nordirland und ist Teil des *Independent Television Network* (Unabhängiges Fernsehnetz) des Vereinigten Königreichs. *County Media* ist der Eigentümer von drei unabhängigen lokalen Hörfunkstationen in Cork, der zweitgrößten Stadt in Irland. Gemäß Absatz 6.2 des Hörfunk- und Fernsehgesetzes von 1988 hat die *IRTC* unter anderem das Wesen, den Sachverstand und die Erfahrung

Marie
McGonagle
Juristische
Fakultät
Nationale
Universität
Irland, Galway

The Irish Times, 30. Januar 2001

IT – Europäisches Gemeinschaftsgesetz 2000 enthält für den Fernsehsektor relevante Bestimmungen

Alljährlich verabschiedet das italienische Parlament ein so genanntes *Legge comunitaria* (Europäisches Gemeinschaftsgesetz) zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft in den Europäischen Gemeinschaften. Das Hauptziel dieses Gesetzes ist die Gewährleistung der rechtzeitigen Umsetzung von EG-Richtlinien, um Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht erfolgter Umsetzung zu vermeiden. Gemäß dem in den *Norme generali sulla parteci-*

Gemäß Artikel 60b ist der Hörfunk- und Fernsehrat befugt, auf der Grundlage von Vorschlägen der lokalen Räte in Übereinstimmung mit den vom Kulturminister festgelegten Regeln Zuschüsse an nichtkommerzielle Hörfunk- und Fernsehveranstalter zu gewähren.

Zudem entscheidet der Rat über den Inhalt von Hörfunk- und Fernsehwerbung, Artikel 33e. Gemäß Artikel 34, Absatz 1, vgl. Artikel 71 und 72, wird der frühere Rat mit der Bezeichnung *Satellit- og Kabelnævnet* abgeschafft.

4. Werbung: Werbung kann wie früher in Blöcken zwischen den Sendungen ausgestrahlt werden. Arzneimittel, Tabak und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von über 2,8 % dürfen nicht beworben werden. Gleichermaßen ist es wirtschaftlichen Interessengruppen sowie religiösen und politischen Gruppen verboten, Werbung für ihre Ansichten zu machen. Diese für alle Rundfunkveranstalter geltenden Regeln sind nunmehr in Artikel 65 zusammengefasst. Im Hörfunk darf Werbung an einer beliebigen Stelle im Programmablauf platziert werden, mit Ausnahme von Werbung für Arzneimittel, Tabak und die oben erwähnten alkoholischen Getränke. Werbung darf nicht mehr als 15% der genehmigten täglichen Sendezeit ausmachen. Die Regeln finden sich nun in Artikel 69.

Die Verbote gegen die Übertragung von Sendungen, die von Gewerkschaften und religiösen Bewegungen gesponsert werden, wurden aufgehoben, vgl. die Einleitung zur Gesetzesvorlage.

Es bleibt dem Kulturminister überlassen, weitere Vorschriften zur Beschränkung von auf Kinder ausgerichtete Werbung und Werbung für Kinderprodukte festzulegen. Diese Vorschrift wurde in einem neuen Absatz 2, der Artikel 70 hinzugefügt wurde, festgelegt. Diese Vorschriften sind nur anzuwenden, wenn sich freiwillige Maßnahmen als unzureichend erweisen sollten.

5. Finanzkontrolle der öffentlich-rechtlichen Dienste: Es wurde ein Rat für die öffentlich-rechtlichen Dienste eingerichtet. Er hat die Aufgabe, die Bücher der öffentlich-rechtlichen Dienste von DR, TV2, des vierten Hörfunkkanals und der Nachrichtensendungen auf dem fünften Hörfunkkanal zu kontrollieren, Artikel 73b - 73c.
6. Aufzeichnungsarchivierung: Eine allgemeine Vorschrift in Artikel 73d besagt, dass DR, TV2 und die Lizenzinhaber für Programmaktivitäten Kopien der übertragenen Sendungen drei Monate lang nach der Ausstrahlung aufbewahren müssen. ■

des Antragstellers zu berücksichtigen. Sie muss ebenfalls berücksichtigen, dass eine Vielfalt an Diensten in der betroffenen geographischen Region wünschenswert ist. Das Gesetz gibt keine festen Regeln vor, wie die *IRTC* dies zu erreichen hat. Der Grundsatz der *IRTC* besteht seit 1988 darin zu verhindern, dass eine bestehende Medieneinrichtung mehr als 27% an einem anderen Medienkonzern hält. Sie ist auch für die Beibehaltung einer starken lokalen Präsenz in den Eigentumsverhältnissen von Lokalstationen eingetreten. *UTV* den Erwerb von *County Media* zu genehmigen, hätte einen grundlegenden Wandel dieses Grundsatzes bedeutet. Die *IRTC* hat jedoch angekündigt, dass sie an einer vollständigen Überprüfung ihrer Eigentumspolitik arbeitet. Am 1. Februar 2001 hat der Minister für Gewerbe, Handel und Beschäftigung das *UTV*-Geschäft nach der nationalen Gesetzgebung für Fusionen und Übernahmen geregelt. ■

pazione dell'Italia al processo normativo comunitario e sulle procedure di esecuzione degli obblighi comunitari (Vorschriften zur Umsetzung der Gesetzgebung der Europäischen Gemeinschaft, Gesetz vom 9. März 1989, Nr. 86, in *Gazzetta Ufficiale* Nr. 1989, 58) festgelegten Verfahren muss die Regierung bis zum 1. März einen Formulierungsvorschlag dieses jährlichen Gesetzes im Parlament einbringen. Neben anderen Bestimmungen enthält dieses Gesetz üblicherweise eine Liste von Richtlinien, deren Umsetzungsfrist beinahe abgelaufen ist.

Am 20. Januar 2001 wurde das *Legge comunitaria 2000*

Maja Cappello
Autorità per le
Garanzie nelle
Comunicazioni

(Europäisches Gemeinschaftsgesetz für das Jahr 2000 vom 29. Dezember 2000, Nr. 422) im Amtsblatt veröffentlicht und trat in Kraft. Das Gesetz enthält zwei für den Fernsehsektor relevante Bestimmungen. Artikel 13 bevollmächtigt die Regierung, die Kommissionsrichtlinie 1999/64/EG vom 23.

Gesetz vom 29. Dezember 2000, Nr. 422, *Disposizioni per l'adempimento di obblighi derivanti dall'appartenenza dell'Italia alle Comunità europee - Legge comunitaria 2000* (Gazz. Off. 20. Januar 2001, Serie generale Nr. 14). Abrufbar unter:
<http://www.senato.it/parlam/leggi/004221.htm>

IT

ES – Beschluss zur Regelung der Werbung bei RTVE

Alberto
Pérez Gómez
Dirección de
Internacional
Comisión del
Mercado de las
Telecomu-
nicaciones

Im Januar 2001 verabschiedete der Verwaltungsrat von *Ente Público Radiotelevisión Española* (nationale öffentliche Rundfunkanstalt - RTVE) einen Beschluss über die Regelung der Werbung bei *Televisión Española* (TVE, nationaler öffentlicher Fernsehsender, der zur RTVE-Gruppe gehört). Ziel dieses Beschlusses ist es, die Werberegulierung von RTVE zu aktualisieren, um sie mit der entsprechenden spanischen Gesetzgebung in Einklang zu bringen. Der Wortlaut des Beschlusses stimmt nahezu mit dem Kapitel über Werbung und Sponsoring des nationalen Gesetzes 25/1994 (geändert durch das nationale Gesetz 22/1999) überein, das die Imple-

Resolución de 22 de enero de 2001, de la Dirección General del Ente Público Radiotelevisión Española, por la que se hacen públicas las normas reguladoras de la emisión de publicidad por "Televisión Española, Sociedad Anónima", aprobadas por el Consejo de Administración del Ente Público Radiotelevisión Española en su reunión de 11 de enero de 2001, BOE n. 21, de 24 de enero de 2001, pp. 2993-2997 (Beschluss des RTVE-Verwaltungsrates zur Werbung bei TVE)

ES

FR – TF1 wegen Missbrauch marktbeherrschender Stellung bei der Fernsehwerbung verurteilt

Amélie
Blocman
Légipresse

In seinem Beschluss vom 13. Februar 2001 nahm der Wettbewerbsrat auf besonderen Antrag von CANAL + hin Stellung zum von der Fernsehgesellschaft TF1 im Zeitraum 1994-1997 beim Verkauf von Fernsehwerbezeit praktizierten Marktanteilerabatt. Dabei wird Werbungtreibenden, die TF1 einen anteilmäßig höheren Teil an Werbeaufwendungen überlassen als dem vom Sender gehaltenen Marktanteil bei der Fernsehwerbung entspräche, Sonderrabatt eingeräumt. Unter Bezugnahme auf einen früheren Beschluss vom 19. Juni 1996 sowie auf die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20. September 1995 bzgl. RTL/Veronica/ Endemol erkannte der Rat die Existenz eines sich vom Markt für Fernsehwerbung unterscheidenden Markts an. Darüber hinaus machte er geltend, dass TF1 an diesem Markt während des betreffenden Zeitraums einen Marktanteil von mehr als 50% gehalten habe (gefolgt vom zweiten Betreiber *France Télévision Publicité* mit 29%). Vergleiche man jedoch den Zuschaueranteil eines jeden Senders mit seinem jeweiligen Marktanteil, sei TF1 der einzige Sender, dessen Anteil an Werbeinvestitionen den Zuschaueranteil durch die Bank überschreite. Der Wettbewerbsrat vermerkte außerdem, dass der Sender selbst bei

Wettbewerbsrat, 13. Februar 2001, *CANAL+ gegen TF1 und TF1 publicité*

FR

FR – Bedeutende Ereignisse in Frankreich

Mit dem Gesetz vom 1. August 2000, das insbesondere zur Übernahme der EG-Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ ins französische Recht verabschiedet worden war (siehe IRIS 2000-8: 7), wurde in das Gesetz vom 30. September 1986 zur

Juni 1999 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG umzusetzen um zu gewährleisten, dass Telekommunikationsnetze und Kabelfernsehnetze, die einem Betreiber gehören, separate Rechtspersonen sind. Artikel 15 hebt einen Teil des Fernsehwerbungsgesetzes vom 30. April 1998, Nr. 122 (*Difformamento di termini previsti dalla legge 31 luglio 1997, n. 249, relativi all'Autorità per le garanzie nelle comunicazioni, nonché norme in materia di programmazione e di interruzioni pubblicitarie televisive, Gazzetta Ufficiale 1998, 99, vgl. IRIS 1998-6: 8*) auf, welches eine Ausnahme für die Anwendung von Bestimmungen in Bezug auf Werbeunterbrechungen bei Fernsehsendungen, die vor dem 28. Februar 1998 eingekauft wurden, beinhaltet. Diese Außerkraftsetzung war besonders dringlich, da vor dem Gerichtshof eine Klage wegen Nichtumsetzung der überarbeiteten Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ anhängig war (vgl. IRIS 2000-7: 4). ■

mentierung der EG-Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ regelt. Es sei jedoch darauf verwiesen, dass dieser Beschluss darüber hinaus Bestimmungen zu Themen enthält, die vom nationalen Gesetz 25/1994 nicht geregelt werden (z.B. die Verwendung unanständiger Ausdrücke in der Werbung). Dieser Beschluss regelt auch Fälle, in denen die Ausstrahlung bestimmter Werbespots von TVE untersagen werden soll.

Dieser Beschluss führte zu einigen Unklarheiten, da seine Übereinstimmung mit dem Gesetz 25/1994 zu einem Anstieg des Werbe- und Sponsoringanteils bei TVE führen kann. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass das Gesetz 25/1994, das durch das Gesetz 22/1999 abgeändert wurde, ein Sponsoring der Rubriken Wetter und Sport in Nachrichten- und Dokumentationssendungen zulässt (Art. 15.3). Das Gesetz bestimmt außerdem, dass das Sponsoring in Sendungen und Werbespots erlaubt ist (Art. 15.1.a) und dass die dem TV-Sponsoring gewidmete Sendezeit nicht auf die Werbezeit anzurechnen ist (Art. 15.4). Diese Bestimmungen des Gesetzes 25/1994 werden durch Artikel 27 in den neuen Beschluss integriert. ■

seiner Kernzielgruppe (der berühmten Hausfrau unter 50 Jahren) höhere Preise verlangen konnte als seine Wettbewerber, was seine Vormachtstellung im Vergleich zu anderen Sendern belege. In Anbetracht dieser Sachverhaltsmerkmale kam der Rat zu dem Schluss, dass TF1 während des betroffenen Zeitraums eine marktbeherrschende Stellung bei der Fernsehwerbung innegehabt habe. Des Weiteren stellte der Wettbewerbsrat fest, dass die Gewährung von Rabatten auf der Grundlage von Marktanteilen dazu geführt habe, dass Werbungtreibende dem Sender, der ihnen diesen Vorteil einräumte, einen mindestens dem von TF1 gehaltenen Marktanteil entsprechenden Teil ihres Werbebudgets überlassen hätten. In der Folge habe dieser einem Treuerabatt ähnliche Preisnachlass die Ausgewogenheit der Werbeinvestitionen zwischen den verschiedenen Sendern beeinträchtigt. Gemäß ständiger Rechtsprechung des EuGH und des Wettbewerbsrats stellt die Gewährung von Treuerabatten durch ein Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung einen Missbrauch dar. Außerdem habe die Anwendung dieser Praxis durch den Marktführer einen Nachahmungseffekt auf andere Sender gehabt, sei dadurch verallgemeinert worden und habe so zu einer verminderten Flexibilität des Marktes beigetragen. Trotz der Aussage des Senders, heute keine auch nur entfernt einem Marktanteilerabatt gleichende Preisnachlasspolitik mehr zu betreiben, beschloss der Wettbewerbsrat, TF1 eine Geldstrafe in Höhe von 8 Millionen FRF (umgerechnet ca. 1,3 Millionen EUR) zu verhängen. ■

Reform des audiovisuellen Sektors ein Artikel 20-2 eingeführt, gemäß dem bedeutende Ereignisse nicht exklusiv übertragen werden dürfen, wenn dies dazu führt, dass ein wesentlicher Teil der Öffentlichkeit nicht mehr über die Möglichkeit verfügt, diese Ereignisse direkt oder zeitlich versetzt im unverschlüsselten Fernsehen zu empfangen.

Die Liste der bedeutenden Ereignisse soll per Rechtsverordnung vom *Conseil d'Etat* (Staatsrat) festgelegt werden. Die Verordnung legt die Anwendungsbestimmungen besagten Artikels fest.

Die Fernsehdienste können somit keine nach dem 23. August 1997 erworbenen Exklusivrechte wahrnehmen, wenn sie damit einen Großteil der Öffentlichkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates bzw. eines Unterzeichnerstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum der Möglichkeit berauben, über einen unverschlüsselten Fernsehsender Ereignisse zu verfolgen, die von diesem Staat als bedeutend eingestuft wurden.

Der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat - CSA) achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels durch die Fernsehsender.

Amélie
Blocman
Légipresse

Allerdings wurde die in Artikel 20, Absatz 2 vorgesehene Rechtsverordnung, in der eine genaue Auflistung der entsprechenden Ereignisse festgelegt sein wird, noch nicht verabschiedet. Bislang hat sich lediglich der verschlüsselte Pay-TV-Sender CANAL+ mit Unterzeichnung seiner neuen Vereinbarung vom 29. Mai 2000 dazu verpflichtet, bei folgenden Übertragungen von einer Exklusivübertragung abzusehen:

a) Veranstaltungen:

- Olympische Winterspiele
- Olympische Sommerspiele
- Radrennen: Tour de France

b) Spiele:

- Fußballweltmeisterschaft
- Fußball-Europameisterschaft
- Rugby: Six Nations Championship

bei Teilnahme einer französischen Mannschaft

c) Finale des französischen Fußball-Cups *Coupe de France* (Artikel 31 der Vereinbarung CANAL+ vom 29. Mai 2000, siehe IRIS 2000-6: 8)

Diese Liste stellt eine Mindestgrundlage dar und wird aller Voraussicht nach in die Anwendungsverordnung von Artikel 20-2 des Gesetzes von 1986, die in den kommenden Monaten verabschiedet werden soll, übernommen werden. ■

GB – Interaktiver Fernsehleitfaden veröffentlicht

Seit dem vergangenen Jahr feilt die *Independent Television Commission* (ITC) an einem Ansatz zur Regulierung interaktiver Dienste (siehe ITC-Mitteilungen vom 29. Februar 2000). Als Hauptelemente der interaktiven Dienste wurden (a) die Wahl des Zuschauers und (b) die Verantwortlichkeit des Zuschauers definiert. Dabei wurde festgestellt, dass bestimmte Regeln geändert oder gestrichen werden können.

Die Überlegungen zielten in erster Linie auf zwei Hauptformen der interaktiven Dienste ab: „spezielle interaktive Dienste“ und „verbesserte Programmdienste“.

Bei ersteren handelt es sich um „selbständige Dienste, die mit keinem Programm verbunden sind, jedoch direkt über einen elektronischen Programmführer zugänglich sind. Dieser verbindet den Zuschauer mit einer Reihe kommerzieller (*Shopping Mall*) Unterhaltungs- und Informationsdienste. In einer solchen Umgebung geht es den Benutzern in erster Linie um Dinge wie Irreführung und weniger um Geschmack und Anstand.“ Bei letzteren handelt es sich um „Dienste, die mit herkömmlichen 'linearen' Programmdiensten verbunden sind. Dank der Digitaltechnologie haben die Zuschauer die Möglichkeit, das lineare Programm zu verlassen und mit beiden Programmen und Werbeblöcken interak-

tiv in Verbindung zu treten.“ Die Veröffentlichung des Leitfadens für Lizenznehmer von interaktiven Diensten (veröffentlicht am 12. Februar 2001) basiert auf dem Ansatz, dass „der Zuschauer an erster Stelle steht und vom aufkommenden innovativen Markt Nutzen ziehen soll“. Zwei existierende Programmstandards werden jedoch auch weiterhin von großer Bedeutung sein: die Trennung zwischen Werbung und redaktionellen Inhalten und der Schutz Minderjähriger. Im Rahmen der Konsultationen gingen 32 Antworten ein. Die ITC hatte ebenfalls Unterredungen mit „interessierten Parteien“.

Bezüglich der „speziellen interaktiven Dienste“ (inklusive elektronische *Shopping Malls*, Unterhaltungsdienste und Wett- und Spieldienste) befand die ITC, ihre „regelnde Rolle auf diesem Gebiet“ sei „stark eingeschränkt“. Beispielsweise habe sie keinen Einfluss auf den Inhalt solcher Dienste „bevor die Zuschauer sich entschließen, eine elektronische 'Hauptstraße' zu betreten.“ Der Inhalt unterliegt jedoch auch weiterhin der nationalen Rechtsprechung (im Vergleich zu den ITC-eigenen Regeln). Den Zuschauern muss von daher bewusst sein, „welcher Inhalt den ITC-Regeln unterliegt und welcher nicht.“

Bezüglich der „verbesserten Programmdienste“ liegt das Hauptanliegen der ITC darin, dafür zu sorgen, dass „den Zuschauern klar ist, wann sie zu verkaufen sind, und dass die Programminhalte von kommerziellen Einflüssen frei gehalten werden.“

Bei den im Leitfaden angegebenen Regeln wird zwischen (a) allgemeinen Bedingungen und (b) speziellen Regeln für neue und existierende Geschäfte, Kundenberatung und Kinderprogramme unterschieden. ■

David Goldberg
deeJgee
Research/
Consultancy

ITC-Mitteilungen 16/00 vom 29. Februar 2000 *ITC Consults on a Light Touch Approach to the Regulation of Interactive Services.*

http://www.itc.org.uk/news/news_releases/show_release.asp?article_id=377

ITC-Mitteilungen 09/01 vom 12. Februar 2001 *ITC Publishes Guidance to Broadcasters on Interactive Television Services.*

http://www.itc.org.uk/news/news_releases/show_release.asp?article_id=472

FR

GB – ITC macht Schritt in Richtung einer partiellen Selbstregulierung und einer Lockerung der Inhaltsregelung

Das Weißbuch zur Regelung der Kommunikation – inklusive Ausstrahlung – im Vereinigten Königreich (siehe IRIS 2001-1: 8) sieht in Zukunft eine Vereinfachung der Inhaltsregelung und ein weitaus größeres Vertrauen in die partielle Selbstregulierung der Sendeanstalten vor. Die *Independent Television Commission* (britische Regulierungsbehörde für private Sendeanstalten – ITC) kündigte bereits vor der Ausarbeitung und rechtlichen Umsetzung dieser Vorschläge eine Reihe von Änderungen in diesem Sinne an. Der künftige Ansatz wurde in einer Ansprache des neuen Verwaltungsdirektors der Kommission erwähnt, der den behördlichen Ansatz mit den Worten zusammenfasste „wir sollten in Maßen regulieren, stärker auf Wettbewerb setzen und für eine möglichst große Sicherheit der Branche sorgen“.

In der Vergangenheit unterzog die Kommission jeden Lizenznehmer einmal pro Jahr einer genauen Leistungsprüfung. Nun sieht sie vor, stattdessen ein System von „Erklärungen zur Programmverpflichtung“ zu verwenden. Dies verpflichtet die Lizenznehmer dazu, jährlich Stellung dazu zu nehmen, wie sie ihren Auftrag zu erfüllen gedenken. Gegen Ende des Jahres verfassen sie einen Bericht über ihre eigenen Leistungen. Dieser dient als Grundlage für einen Bericht der Kommission, der den Bericht der Sendeanstalt mit Zuschauerkritiken und einer „objektiven, faktenbasierten Bewertung der Erwartungen an die Branche“ konfrontiert. Wenn möglich werden die Anforderungen an den öffentlichen Dienst aufgeführt, beispielsweise Kosten pro Stunde, Vielfalt der Kanäle, Produktion für und von den Regionen und der Anteil an Sendungen für den öffentlichen Dienst.

Die Kommission veröffentlichte darüber hinaus eine überarbeitete Ausgabe ihrer Programmregeln mit Gültigkeit ab 2. April 2001. Sie sind bedeutend kürzer und wurden verfasst, um für einen klaren Inhalt und eine leichte Anwendbarkeit

Tony Prosser
School of Law
Universität
Glasgow
Schottland

durch die Lizenznehmer zu sorgen. Es gibt nur wenige grundlegende Änderungen, diese umfassen jedoch u.a.:

Independent Television Commission, ITC Chief Executive Calls for More Clarity on OFCOM's Priorities and Powers, Mitteilung 10/01, 12. Februar 2001; ITC Publishes Response to White Paper on Regulating Communications, Mitteilung 11/01, 13. Februar 2001; ITC Publishes Revised Programme Code, Mitteilung 13/01, 21. Februar 2001.

<http://www.itc.org.uk/>

(Die entsprechenden Dokumente sind über die Mitteilungen zugänglich)

MT – Gesetzespaket 2000

Nach der Annahme des Rundfunkgesetzes (Änderungsgesetz) 2000 sind mehrere Folgevorschriften veröffentlicht worden und in Kraft getreten.

Das Gesetzespaket 2000 ist im Lichte der Bemühungen Maltas zu betrachten, das Übereinkommen über grenzüberschreitendes Fernsehen des Europarats (unterzeichnet 1991 und ratifiziert 1993) sowie die EG-Richtlinien 89/552/EWG und 97/36/EG umzusetzen. Im Jahr 2000 hat Malta stillschweigend das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen ratifiziert.

Die folgenden Punkte wurden ausgewählt, um den gesetzgeberischen Hintergrund dieser jüngsten Gesetzesänderungen zu beleuchten:

Die Rundfunkverordnungen (Zuständigkeit und europäische Zusammenarbeit) enthalten detaillierte Bestimmungen zu Umfang und Konditionen, nach denen ein Rundfunkveranstalter als der Zuständigkeit Malts unterstellt gilt. Im maltesischen Kontext sind diese Bestimmungen von besonderer Bedeutung, da sich eine Reihe von ausländischen Fernsehstationen entschlossen hat, von Malta aus zu senden, ohne allerdings für lokale Zuschauer verfügbar zu sein. Neben Bestimmungen für die Ausstrahlung von europäischen Werken und die Übertragung von bedeutenden Ereignissen enthalten die Verordnungen eine Klausel zu Ordnungswidrigkeiten.

Seither wurde eine Ankündigung über Inkrafttreten (L.N. 260 für 2000) veröffentlicht, in der der 15. Dezember als Datum für das Inkrafttreten festgelegt wurde. Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass der Abschnitt über

Klaus J.
Schmitz

Leiter der Rechts-
abteilung
Seifert mtm
Systems (Malta)
Ltd.

Rundfunkverordnung 2000 (Zuständigkeit und europäische Zusammenarbeit) (Änderung). Rundfunkverordnung 2000 (Ersatz für den Werbe- und Sponsoringkodex für den Dritten Zeitplan) (L.N. 159 für 2000); Rundfunkkodex für den Schutz von Minderjährigen 2000 (L.N. 160 für 2000); Kodex für die Untersuchung und Entscheidung von Beschwerden (L.N. 161 für 2000); Spezielle Verwaltungsverfahrenordnung 2000 (L.N. 162 für 2000); Rundfunkgesetz (Änderung des Fünften Zeitplans) Verordnung 2000 (L.N. 164 für 2000); Verordnung zum Kopieren von Magnetbändern (L.N. 245 für 2000)

EN

YU – Medienrechtsreform im Kommen

In ersten bedeutenden Schritten der neuen serbischen Regierung wurde das Gesetz aus dem Jahr 1998 über das öffentliche serbische Nachrichtenwesen außer Kraft gesetzt sowie das serbische Rundfunk- und Fernsehgesetz aus dem Jahr 1991 geändert.

Die Abschaffung des Gesetzes von 1998 über das öffentliche Nachrichtenwesen kam nicht völlig überraschend: bereits am 5. Januar 2001 hatte das jugoslawische Bundesverfassungsgericht sein Urteil über die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes (siehe Amtsblatt der Bundesrepublik Jugoslawien Nr. 1/2001-4) veröffentlicht. In dem Urteil wurden die folgenden Artikel als gegen die Verfassung der „Bundesregierung Jugoslawien, internationales Recht und Bundesrecht“ verstoßend aufgeführt: Art. 17, Art. 26 Abs. 1, Art. 27, Art. 38 Abs. 3, Art. 41 Abs. 3, Art. 42 Abs. 2 und 3, Art. 43, Art. 44 Abs. 1 mit Hinblick auf den Wortlaut „innerhalb von 3 Tagen nach Antragseingang“ und Abs. 2, Art. 45, Art.

Forderung einer größeren Sensibilität bei der Festlegung des Tagesprogramms während der Schulferien und klare Regeln bezüglich der Beteiligung von Kindern an Sendungen;

neue Regeln bezüglich der Aufzeichnung von Telefonanrufen durch die Programmproduktion und Journalisten, um eine Einwilligung zu gewährleisten;

und die Forderung an den Lizenznehmer oder Dritte, keine übermäßige Werbung für kommerzielle Internet-Seiten zu machen.

Die Beratungen für das Weißbuch laufen weiter, und das Hauptproblem, in welchem Maße die neuen behördlichen Abmachungen sich auf die BBC beziehen, bleibt ungelöst. ■

die Ausstrahlung von europäischen Werken aus dieser Ankündigung ausgenommen wurde. Derzeit stehen Malts Vorbehalte gegen das WTO-Abkommen einer vollständigen Umsetzung des Systems von Programmquoten entgegen. Im Zuge der Überprüfung der maltesischen Gesetzgebung im Hinblick auf den gemeinschaftlichen Besitzstand hat Malta seine Absicht bekundet, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, seine Verpflichtungen gegenüber der WTO in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission zu ändern. Es wurde vereinbart, dass es der beste Weg zur Überwindung dieses Hindernisses wäre, wenn die Kommission weitere Diskussionen mit der WTO zur Verhandlung eines Bündels für alle anderen Beitrittskandidaten, die dieselben oder ähnliche Probleme wie Malta mit Vorbehalten gegen die WTO-Vereinbarungen haben, führen würde. Der Nationalplan Malts für die Annahme der *acquis communautaire* betrachtet die Umsetzung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ als eine der mittelfristigen Prioritäten des Landes auf dem audiovisuellen Sektor für das Jahr 2002. Dabei wurde der Vorbehalt gemacht, dass „die Umsetzung gewisser Elemente dieser Richtlinie, insbesondere jener, die Programmquoten betreffen, möglicherweise etappenweise durchgeführt werden müsse“.

Der Werbe- und Sponsoringkodex ersetzt den früheren Dritten Zeitplan und präzisiert eine Reihe von Sachverhalten. Politische Werbung, welche früher verboten war, bleibt eingeschränkt. Sie ist jetzt jedoch zulässig, wenn sie „nach einem von der (Rundfunk-) Behörde gebilligten Schema politischer Sendungen autorisiert ist“. Darüber hinaus wurden die Bestimmungen für Werbung geändert, um Bestimmungen zu Teleshopping aufzunehmen.

Der Kodex für die Untersuchung und Entscheidung von Beschwerden hat in Verbindung mit der Speziellen Verwaltungsverfahrenordnung ein System eingeführt, wodurch verwaltungsrechtliche Sanktionen die früher angewandten strafrechtlichen Sanktionen gegen Rundfunkveranstalter ersetzen. Die Maßnahmen der Rundfunkbehörde in dieser Hinsicht sind nun gerichtlich überprüfbar, was als Stärkung ihrer Effizienz betrachtet wird. ■

46, Art. 47 Abs. 2, Art. 48, Art. 52, Art. 54, Art. 61 bis 64, Art. 67, Art. 68, Art. 69, Art. 70 Abs. 1 Unterabs. 3 mit dem Wortlaut „wenn die Veröffentlichung bzw. Sendung vor Eintrag in das Register (Art. 17) erfolgt oder“, Art. 71 Abs. 1 Unterabs. 1, Art. 72 bis 74, Art. 76. Weitere der Prüfung unterzogene Artikel wurden als nicht verfassungswidrig eingestuft. Anlässlich der Sitzung der Serbischen Versammlung vom 14. Februar wurde das Gesetz schließlich außer Kraft gesetzt, „abgesehen von Bestimmungen betreffend die Registrierung von Medien, das Erwidernsrecht und das Recht auf Gegendarstellung“. Das bedeutet, dass nur die Artikel 12 bis 23 (außer Art. 17, der vom jugoslawischen Bundesverfassungsgericht aufgehoben wurde), sowie die Artikel 37 bis 41 (außer Art. 38. Abs. 3 und Art. 41 Abs. 3, die vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben wurden) des Gesetzes aus dem Jahre 1998 über das öffentliche Nachrichtenwesen weiterhin in Kraft bleiben.

Beim serbischen Rundfunk- und Fernsehgesetz setzte die serbische Versammlung anlässlich ihrer Sitzung vom 13.

Miloš Živković
Assistenz-
professor der
Juristischen
Fakultät der
Universität
Belgrad
Živković &
Samardžić,
Juristenbüro

Februar die Artikel 30 bis 33 sowie Artikel 36 außer Kraft. In diesen Artikeln wurde die Finanzierung von *Radio Television of Serbia* (Serbischer Rundfunk und Fernsehen – RTS) durch eine gleichzeitig mit der Stromrechnung entrichtende Sondergebühr festgelegt, deren Höhe mit dem Strompreis gekoppelt war. Der staatliche Rundfunk- und Fernsehbetreiber hat demzufolge keinerlei autonome Finanzierungsquelle und wird noch solange direkt aus dem Staatshaushalt finanziert, bis über die Neuregulierung des staatlichen Fernsehens beschlossen wurde.

Die neuen Rechtsbestimmungen zur Regulierung von Medien und Rundfunk werden voraussichtlich bis Juni 2001 beschlossen sein. Die Sachverständigenkommission, die unter der Federführung der neuen Behörden im Medienzentrum tätig ist, vertritt aktuell die Ansicht, dass der gesamte Medienbereich von zwei Gesetzen reguliert werden sollte: einem allgemeinen Mediengesetz und einem Rundfunk- und Fernsehgesetz. In Übereinstimmung mit der jüngsten Empfehlung der Konferenz über die Anpassung der jugoslawischen Gesetze an europäische Standards soll das vorgeschlagene allgemeine Mediengesetz dem Modell eines Mediengesetzes nachvollzogen werden, das eine Gruppe unabhängiger Sachverständiger 1998 entworfen hatte (abgesehen von den Pas-

Amtsblatt der Republik Serbien Nr. 11/2001-1
Empfehlung des Ministerkomitees der Europarats (2000) 23 über die Unabhängigkeit und die Funktionen von Regulierungsbehörden des Rundfunksektors; Schlussfolgerungen und Empfehlungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Serbien; Schlussfolgerungen und Empfehlungen über die Regulierung und die Lizenzerteilung an private Rundfunkanstalten.
Vollständig abrufbar unter: <http://www.humanrights.coe.int/media>

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

DE – Entwurf des Gesetzes über den Elektronischen Geschäftsverkehr

Die Bundesregierung hat am 14. Februar 2001 den Gesetzentwurf über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr beschlossen (EGG-Entwurf). Mit diesem Entwurf soll die Umsetzung der Richtlinie 2000/31/EG („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) vom 8. Juni 2000 (siehe IRIS 2000-5: 3) in die parlamentarischen Beratungen eingebracht werden.

Der Gesetzentwurf betrifft in der Hauptsache Änderungen des Teledienstgesetzes und formuliert einen Anpassungsbedarf an den Mediendienstestaatsvertrag der Bundesländer, da die von der Richtlinie erfassten „Dienste der Informationsgesellschaft“ als Teledienste in den Anwendungsbereich der beiden Regelwerke fallen. Der EGG-Entwurf sieht dabei die uneingeschränkte Zulassungsfreiheit für Anbieter dieser Tele-

Peter Strothmann
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Entwurf des Gesetzes über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (EGG) vom 14. Februar 2001; abrufbar unter:
<http://www.bmwi.de/Homepage/download/infogesellschaft/EGG-Entwurf.pdf>

DE

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

CZ – Entscheidung des tschechischen Kartellamtes über den Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung eines Kabelnetzbetreibers

Das *Úřad na ochranu hospodářské soutěže* (tschechisches Kartellamt) hat eine Entscheidung über den Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung eines Kabelnetzbetreibers getroffen.

Das Unternehmen hat, um den Markt zu beherrschen, in den Jahren 1998 – 2000 seine Dienste für einen Preis angeboten, der unter der Grenze der Betriebskosten lag. Das

sagen des Modells, die sich auf Rundfunk und Fernsehen beziehen, siehe <http://www.freeb92.net> „legislation“ (Recht)). Das neue Rundfunk- und Fernsehgesetz soll sowohl für die öffentlich-rechtlichen als auch für die kommerziellen Sendeanstalten gelten und soll auf den Empfehlungen fußen, die bei der von ANEM einberufenen Konferenz unter Federführung des Europarates angenommen wurden, sowie auf einschlägigen europäischen Standards. Es wird eine unabhängige Regulierungsbehörde einführen, die darüber entscheiden wird, wer Frequenzen für Rundfunk- und Fernsehprogramme benutzen darf. Die Organisation, die Zuständigkeiten und die übergeordnete Stellung sollen in Übereinstimmung mit der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats über die Unabhängigkeit und die Funktionen von Regulierungsbehörden für den Rundfunk- und Fernsehsektor (siehe IRIS 2001-1 : 2) beschlossen werden. Bestimmungen über Medienkonzentration, Cross-Media-Eigentum, Schutz vor Kartellbildung sowie die Regulierung von Sponsoring und Werbung in Übereinstimmung mit dem ECTT sollen ebenfalls eingeführt werden. Staatseigene Rundfunk- bzw. Fernsehanstalten sollen in öffentlich-rechtliche mit garantierter redaktioneller und finanzieller Unabhängigkeit umgeformt werden. Da die Bundesbehörden an einem neuen Gesetz über die Telekommunikation arbeiten, soll es in der Zukunft eine Koordinierung zwischen diesem Gesetz und den Rundfunk- und Fernsehregulierungen geben. Über eine Begrenzung der Beteiligung ausländischer Unternehmen am Rundfunk- und Fernsehsektor wurde noch kein Beschluss gefasst. Zwei mögliche Lösungen stehen zur Auswahl: Entweder es wird keine Begrenzung geben, oder Ausländer werden bis zu einem Höchstanteil von 49% zugelassen.

Da die neuen Rundfunk- und Fernsehregulierungen einen Übergangszeitraum zur Anpassung der bestehenden Sendeanstalten an den neuen Rechtsrahmen berücksichtigen müssen, kann man davon ausgehen, dass die Umwälzungen im serbischen Rundfunk- und Fernsehwesen ab September 2001 in Kraft treten. ■

dienste, bußgeldbewehrte allgemeine Transparenzpflichten und besondere Informationspflichten bei der kommerziellen Kommunikation sowie eine Regelung der Verantwortlichkeit der Diensteanbieter für fremde Informationen vor. Im Mittelpunkt der Umsetzung steht das Herkunftslandprinzip. So sollen die für Internetdienste im Staat ihrer Niederlassung geltenden einzelstaatlichen Vorschriften gegenseitig anerkannt werden. Somit ist für in Deutschland niedergelassene Diensteanbieter künftig allein das deutsche Recht maßgeblich, und zwar auch dann, wenn sie ihre elektronischen Dienste in anderen EU-Ländern anbieten oder erbringen. Von diesem Prinzip ist allerdings insbesondere für Verbraucher-Verträge eine Ausnahme vorgesehen. Der EGG-Entwurf soll zudem den Abschluss von Schiedsvereinbarungen auf elektronischem Weg auch in den Fällen ermöglichen, in denen Verbraucher beteiligt sind. Veränderungen erfährt auch das Datenschutzrecht. So werden u.a. die personenbezogenen Daten, die der Diensteanbieter ohne ausdrückliche Einwilligung des Nutzers erheben und verarbeiten darf, und die Pflichten, die der Anbieter bei der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten beachten muss, festgelegt. ■

Unternehmen hat sich auf den Erwerb der maximalen Zahl von Klienten konzentriert, ohne Rücksicht auf die Beziehung zwischen dem Preis für die Kunden und den Kosten.

Diese wettbewerbswidrig niedrigen Preise waren Ausdruck des sog. *predatory pricing* und der Ausschaltung von Wettbewerbern durch eine Preis-Kostenschere. Es handelte sich um Verdrängungswettbewerb. Die niedrigen Preise verhinderten einen Markteinstieg anderer Wettbewerber. Dem Unternehmen ist es damit gelungen, effektiven Wettbewerb zu verhindern. Nachdem eine marktbeherrschende Position erzielt war, wurden die Preise zum 1. Januar 2001 bis zu

Jan Fučík
Broadcasting
Council
Prag

289% erhöht, um die Verluste zu kompensieren.
Es handelt sich um einen Verstoß gegen Paragraph 9

Entscheidung Nr. 585/2000-1789/00-2320 vom 22. Dezember 2000

CS

NL – Umsetzung der EG-Richtlinie zur vergleichenden Werbung

Natali Helberger
Institut für
Informationsrecht
Universität
Amsterdam

Mit einer Änderung des *Burgerlijk Wetboek* (Bürgerliches Gesetzbuch) wurde in den Niederlanden die Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung umgesetzt.

Die Richtlinie erklärt vergleichende Werbung für den Bereich der Europäischen Gemeinschaft grundsätzlich für zulässig, sofern eine Reihe von Vorgaben beachtet werden, welche näher umschrieben werden.

Zur Umsetzung der Richtlinie wurde ein zusätzlicher Artikel 194a in das niederländische Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt, der definiert, was vergleichende Werbung ist und

Aanpassing van Boek 6 van het Burgerlijk Wetboek aan richtlijn (EG) nr. 97/55 van het Europees Parlement en de Raad van 6 oktober 1997 tot wijziging van richtlijn nr. 84/450/EEG inzake misleidende reclame ten einde ook vergelijkende reclame te regelen (PbEG L 290); (Anpassung des 6. Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches an Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung) Voorstel van wet, Kamerstuk 2000-2001, 27619, nr. 1-2, Tweede Kamer, 22. Februar 2001

NL

PT – Hinweis auf fehlende Gesetzgebung zu Medienkonzentration

Helena Sousa
Departamento de
Ciências da
Comunicação
Universidade
do Minho

Im Januar 2001 hat die *Alta Autoridade para a Comunicação Social* (Oberste Medienbehörde) ihre Besorgnis angesichts der „schwach ausgeprägten oder fehlenden“ Regelungen zu horizontaler, vertikaler und mehrfacher Medienkonzentration in Portugal zum Ausdruck gebracht. Die *Direcção-Geral do Comércio e da Concorrência* (Wettbewerbshörde der Regierung) hatte die Oberste Medienbehörde gebeten, ihre Haltung zur jüngsten Übernahme einer der wichtigsten portugiesischen Mediengruppen, *Lusomundo*, durch den größten

Alta Autoridade para a Comunicação Social, Parecer pedido pela Direcção-Geral do Comércio e da Concorrência acerca da concentração PT/Lusomundo (aprovado na reunião plenária de 5 de Janeiro de 2001) (Oberste Medienbehörde, Stellungnahme auf Anfrage der Wettbewerbsbehörde der Regierung zum Konzentrationsprozess PT/Lusomundo, gebilligt in der Plenarsitzung am 5. Januar 2001)

PT

RU – Entwurf für die Änderung des Werberechts

Viktor Kravchenko
Moskauer
Zentrum für
Medienrecht und
Medienpolitik

In ihrer Plenarsitzung vom 8. Februar 2001 begutachtete die Staatsduma der Russischen Föderation den Gesetzesentwurf über die Änderungen an Artikel 11 des russischen Bundesgesetzes „über Werbung“.

Der Gesetzesentwurf, der der Staatsduma von der Versammlung der Vertreter der Region Astrakhan vorgelegt worden war, ändert Artikel 11 Absatz 1 des russischen Bundesgesetzes „über Werbung“ (1995), indem er die Unterbrechung von Bildungsprogrammen, Radiosendungen und

Gesetzesentwurf O vnesenii izmeneniy i dopolneniy v statju 11 Federalnogo Zakona "O reklame" (über Änderungen und Zusätze bei Artikel 11 des russischen Föderationsgesetzes „über Werbung“). Veröffentlicht in Zakonodatelstvo i praktika Zeitung über Massenmedien, 2, 2001.

RU

Absatz 3 des tschechischen Gesetzes Nr. 63/1991 zum Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs. Die Bestimmung verbietet den Missbrauch der marktbeherrschender Stellung.

Das Kartellamt wurde mit Beschwerden der Zuschauer überhäuft. Das Verfahren wurde von Amts wegen eingeleitet.

Das Kartellamt hat dabei in seiner Entscheidung einige Entscheidungen des EuGH über wirtschaftlichen Wettbewerb zitiert, die auch für die Tschechische Republik als EU-Beitrittskandidat verbindlich seien. Es hat mit der Entscheidung dem marktbeherrschenden Unternehmen ein missbräuchliches Verhalten untersagt.

Das Verhalten des Unternehmens wurde mit einer relativ hohen Geldbuße geahndet. ■

unter welchen Bedingungen – entsprechend den Vorgaben der Richtlinie – diese zulässig sein soll. Um nur einige zu nennen, vergleichende Werbung darf danach nicht irreführend sein, der Vergleich muss auf der Grundlage von objektiven, nachvollziehbaren Kriterien und spezifischen Eigenschaften der verglichenen Güter oder Dienste erfolgen, etc. Vergleiche dürfen auch nicht den guten Namen eines Konkurrenten schädigen oder seine Produkte oder Dienste herabwürdigen. Ferner dürfen keine Produkte vorgestellt werden, die andere Produkte mit geschützter Marke imitieren. Artikel 194a schließt ab mit spezifischen Regelungen im Zusammenhang mit Sonderangeboten.

Gleichzeitig hat die *Stichting Reclamecode* (eine Selbstregulierungsbehörde, in der Werbetreibende sowie Vertreter der Medien und Konsumenten zusammengeschlossen sind) angekündigt, den *Reclamecode* (Reklamerichtlinien) ebenfalls an die Vorgaben der Richtlinie anzupassen. Selbstregulierung spielt in der Niederlande im Bereich der Werbung eine wichtige Rolle.

Der ebenfalls geänderte Artikel 195 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches enthält eine Beweislastumkehr zugunsten derjenigen, die sich auf die genannten Vorschriften berufen möchten. Danach trägt der Werbetreibende die Beweislast für die Rechtmäßigkeit von irreführender und nun auch vergleichender Reklame. ■

nationalen Telekommunikationsbetreiber, Portugal Telecom klarzustellen. Die *Lusomundo*-Gruppe hat einen beträchtlichen Anteil an der Verteilung und der Vorführung von Spielfilmen, Fernsehrechten, Videos, Videospiele und an Medien, insbesondere Hörfunk, Presse (national und regional) und Kabelfernsehen. Portugal Telecom andererseits ist der wichtigste Wirtschaftskonzern in Portugal. Nach portugiesischen Maßstäben verfügt Portugal Telecom über außergewöhnliche Finanzmöglichkeiten und weitet seine Aktivitäten zügig auf Drittländer (z.B. Brasilien) aus.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Portugal Telecom-Gruppe hat die Oberste Medienbehörde zu der Überlegung geführt, dass die redaktionelle Integrität der Medienunternehmen in der *Lusomundo* Gruppe möglicherweise gefährdet sein könnte. Die Oberste Medienbehörde anerkennt jedoch, dass sie über keine wirklich adäquaten Rechtsinstrumente verfügt, um eine deutlichere Haltung zu diesem Thema einzunehmen und erklärt, dass sie diesen und weitere Konzentrationsprozesse mit höchster Aufmerksamkeit verfolgen werde. ■

Spielfilmen durch Werbung vollkommen verbietet. In der augenblicklichen Fassung des Gesetzes ist Werbung während Radiosendungen oder Spielfilmen mit der Genehmigung des Rechteinhabers zulässig.

Der Gesetzesentwurf sieht auch eine Beschränkung auf zwei Werbepausen in Programmen mit einer Länge von 30 bis 60 Minuten vor (augenblicklich gilt diese Beschränkung für Programme mit einer Länge von 15 bis 60 Minuten). In Übereinstimmung mit dem Gesetzesentwurf soll die Lautstärke während der Werbeblöcke nicht höher sein als bei normalen Sendungen.

Der Gesetzesentwurf wurde in erster Lesung von 275 Abgeordneten befürwortet, erhielt 73 Gegenstimmen und 1 Enthaltung. Die zweite Lesung für den Gesetzesentwurf soll im März 2001 vorgenommen werden. ■

TR – Urheberrechtsgesetz geändert

Hatice Dilek Baytan
Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle

Am 21. Februar 2001 hat das türkische Parlament *4630 sayılı Fikir ve Sanat Eserleri Kanunu* (Gesetz Nr. 4630 über geistige und künstlerische Werke) verabschiedet.

Das neue Gesetz ist das Ergebnis der jüngsten Bemühungen, bestehende Gesetze mit den technologischen und sozioökonomischen Gegebenheiten in Einklang zu bringen und den entsprechenden EG-Richtlinien und internationalen Instrumenten (z.B. TRIPs) zu entsprechen.

Das neue Gesetz ändert einige Artikel des Gesetzes Nr. 5846 über geistige und künstlerische Werke, insbesondere

4630 sayılı Kanunla degisik 5846 sayılı Fikir ve Sanat Eserleri Kanunu (Gesetz Nr. 5846 über geistige und künstlerische Werke mit Änderungen durch Gesetz Nr. 4630) vom 22. Februar 2001

<http://www.tbmm.gov.tr/kanunlar/k4630.html>

TR

das Verbreitungsrecht einschließlich Vermietung und Verleih, das Recht auf öffentliche Verbreitung durch jedwede Art von Übertragungszeichen, -klängen oder -abbildungen sowie das Recht auf Bezahlung von Autoren, deren Werke von Rundfunkorganisationen ausgestrahlt und/oder übertragen werden. Das neue Gesetz verschärft die Strafen für Verletzungen verwandter Schutzrechte sowie die Strafen zur Verhinderung von Raubkopien und korrigiert die Bestimmungen hinsichtlich moralischer und wirtschaftlicher Rechte von Inhabern verwandter Schutzrechte. Zudem bietet es rückwirkenden Schutz für Werke, Aufführungen und Tonaufzeichnungen sowie Schutz für elektronische Rechte, einschließlich Bußgelder und Strafen. Aufgrund der erheblichen Bedeutung, die die Türkei dem geistigem Eigentum beimisst, werden neue Sondergerichte zur Verhandlung von Fällen zu den Rechtsverhältnissen nach diesem Gesetz eingerichtet.

Zur wirksamen Umsetzung der Änderungen werden vom Kulturministerium, der ausführenden Behörde für Urheber- und verwandte Schutzrechte, Verfahrensregeln erarbeitet (z.B. Verfahren für die Nutzung von Werken in Hörfunk und Fernsehen gemäß Artikel 43 und Verfahren hinsichtlich der Werke, die zum Schutz und Erhalt des kulturellen Erbes zusammengestellt werden, und der Organisationen, die diese Zusammenstellungen ausführen, gemäß Zusatzartikel 5). ■

VERÖFFENTLICHUNGEN

Chioni, G.- *Regulating frequencies: actors, policy-making and legislative framework in the field of mobile and satellite communications*.-Brussel: Academia Bruylant, 2000. (*European public law series*).- ISBN 978 960 86151 3 5.-120 p.-29,75 EUR.

Dumortier, J.; Robben, F.; Taeymans, M. (red.).- *A Decade of Research @ the Crossroads of Law and ICT*.-Gent: Larcier, 2000.- ISBN 2 8044 0725 x.- 452 p.- 4200 BEF.

Gomez, A.P.- *El regimen juridico de la concentracion de medios de comunicacion en la Union Europea vol. XI*.-Brussel: Academia Bruylant, 2000.- ISBN 978 960 8057.-346 p.-59,49 EUR.

Instituut voor Informatierecht Universiteit van Amsterdam, *Rechtspraak Media- en Informatierecht*.-Nijmegen: Ars Aequi Libri 2001. ISBN 90 6916 342 x.-527 p., / 42,50.

Lloyd, Ian, J.- *Legal aspects of the Information Society*.- London: Butterworths, 2000.- XVI+313p.- ISBN 0-40692958-0.-£19,95

Montero, E. (red.).- *Droit des technologies de l'information*.-Brussel: Academia Bruylant, 2000.-508 p.-73,13 EUR.

Nodenstreng, Kaarle ; Vartanova, Elena; Zassoursky, Yassen (Ed.).- *Russian Media Challenge*.- (The book deals with issues of structures, law, and politics and the mass media in Russia. 2000 Informational Doctrine and 1991 Mass Media Law, with most recent amendments, are appended).- Helsinki.-Kikumora Publications,:2001.- (Series B). – ISBN 951-45-9698-6.-292p. Orders: kikumora-publications@helsinki.fi

Puttemans, A.- *Droits intellectuels et concurrence déloyale*.- Brussel: Academia Bruylant 2000. (*Collection de la Faculté de Droit Université Libre de l'Université Libre de Bruxelles*).-ISBN 2 8027 1364 7.-600 p.-104,12 EUR.

Territoires et Liberté. Mélanges en hommage au doyen Yves Madiot.-Brussel: Academia Bruylant, 2000.-ISBN 2 8027 1399 x.- 540 p.

Wünschmann, Christoph.- *Die kollektive Verwertung von Urheber- und Leistungsschutzrechten nach europäischem Wettbewerbsrecht*.-Baden-Baden: Nomos, 2000.-)- *Schriftenreihe des Archivs für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht (UFITA)*, Bd.184).- ISBN 3-7890-7042-4.- 273p.-DEM 81

KALENDER

Sports Law: Transfer Rules and Broadcasting Rights

3. Mai 2001
Veranstalter:
IBC Global Conferences Limited
Ort: London
Information & Anmeldung:
Tel.: +44 (0) 20 7453 5492
Fax.: +44 (0) 7636 6858
E-mail: cust.serv@informa.com

IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere neu gestaltete Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

<http://services.obs.coe.int/en/index.htm>

Von Zeit zu Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an Lone.Andersen@obs.coe.int

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/index.htm

Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder € 50,-/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98,-) pro Dokument im Einzelbezug oder € 445,-/FRF 2919,- (entspricht etwa DEM 870,-) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.
European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, F-67000 Strasbourg
E-Mail: IRIS@obs.coe.int und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und Einbanddecke) kostet DEM 295/öS 2.160/sFr 266

Abonnementenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
D-76520 Baden-Baden

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 27

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.